



Præsent. Reichs-Hoffrath.
1722.

An
**Die Röm. Kayserlich: auch
in Hispanien / Hungarn und
Boheimb Königl. Majest.**

Submississima Relatio Comitiorum Provincialium, quæ 18. vâ Junii inchoata, usque ad 23. Septembris currentis Anni Düsseldorfii cum Statibus Julix & Montium duraverunt: junctâ humillimâ petitione, pro Clementissimè impertienda his Ducatibus speciali Protectione Imperiali, & Justitiâ, insuperque Provisionaliter saltem concedendo Collectas, in Usum prosequendæ Litis, & Commissionis Cæsareæ.

In Sachen

Gülich-und Bergischer Land-Ständen:

Contra

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/als Hertzogen
zu Gülich und Berg. ꝛc.**

Cum Adjunctis
sub Num. 134. usque 149.

CSff

Ulers

Allerdurchleuchtigster etc.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz.

Seither Ew. Kayf. und Königl. Majest. Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz angewiesen / den auff den 23. ten Aprilis nuperi bestimbt gewesen = aber hernach unvermuthlich wieder eingezogenen Landtag / mittels anderweiter Tag-Sagung in Activität / und Würcklichkeit zu setzen / und das ganze Werck zu gedeylicher Abhandlung und Endtschafft zu befördern: derenwegen dan auch Allerhöchst = Dieselbe das von Göllich = und Bergischen Landständen so offte allergehorsambst angesuchtes Mandatum inhibitorium der Einseitig außgeschriebener Stewren zu erkennen / vielleicht Bedencken getragen haben / ist zwaren in besagten Göllich- und Bergischen Ständen die nähere Zuversicht erwachsen / Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz würden bey tiefferer Einseh- und Erwägung der Kayserlicher allergnädigster Willens = Meinung die inzwischen abermahl eigenmächtig unternommen = und Landständischer Seithen hiebevorn bewegligst eingeklagte Aufschiebung von Sechsmahl hundert und mehrerer Tausenden Rthlr. von selbstem aufgehoben = und das Verwilligungs = Geschäft bey der anbefohlenen newer gemeiner Tagfahrt / als derselben vornehmste Angehörde in Landts- Fürstlichem Vertrauen vorgebragt = fort Selbige / deren Landen Rechten und Freyheiten / und deren Unterthanen Kräftten nach / mit Ihnen Ständen abgehandelt haben; Es haben aber diese das Gegentheil = und in der That leyder ! befunden / daß die auff den achtzehnten Junii verlängerte Versammlung deren Ständen / da vorhin der Landtag auff den 23. ten Aprilis fest gestelt ware / einzig und allein darumb geschehen / damit die indessen mit wiederholter Eigenthätlichkeit verübte Aufschiebung unbewilligt = und übermäßiger Stewren ohne Gegenrede deren durch beyde Herzogthumber Göllich und Berg außgebreiteten Landständen grossen Theils vollzogen und exequirt werden mögte; worauffen dan der überzeugliche Schluß sich macht / daß / nachdeme die Stewren (zu deren gültig = und der Contribuenten Verbindlichkeit der Consensus Statuum, juxta ea, que in Anteaactis desuper relevantissime deducta : & exadverso (quod hilce iterato acceptatur) non contradicta sunt, vorhero unwidersprechlich vonnöthen ware) ipso facto zu erzwingen bereits angefangen : und damit schon einige Monathen hindurch continuirt gewesen / daß die hernach auff den 18. ten Junii nuperi erfolgte Berufung deren Göllich- und Bergischer Ständen anders nicht anzusehen sene / als daß das Landts- Fürstliches Ministerium mit denselben den Scherz zu treiben / oder aber einige Landts getrewe mitglieder mehrers zu zertheilen / und an sich- mithin durch ein unglückliches : Divide, & impeta, eine Majorität der Stimmen in denen Collegiis Statuum zu gewinnen = so dan dergestalt alles nach eigenem Gefallen anrichten zu können / im Augenmerck gehabt.

N. 134

Deme jedannoch ungeachtet seynd Landstände am gemelten achtzehnten Junii in der Statt Düsseldorf erschienen / und umb Ew. Kayf. und Königl. Maj. allermildisten Finger- Zeig so wohl / als der Landts- Fürstlicher gnädigsten Convocation vollkommene Einfolg aller- und gehorsambst zu leisten / mit Hindansetzung von vorigen Jahren zurück gebliebener Diäten / und derenthalben vielen noch obliegender Zehrungs- und Quartier- Schulden stracks / ohne das geringste davon anzuregen / auff Beratschlagung der Landts = herzlich gnädigster Proposition sub N. 134. und Berahmung der vornehmst- und meisttruckender Gebrechen geschritten ;

Auff daß nun Ew. Kayf. und Königl. Maj. von bisherigem Zustand der Sachen / und insonderheit / wie es bey diesem bis in den letzt- verwichenen Monath September vorgewehrtem Göllich- und Bergischen Landtag hergegangen / die wahrhaftige Nachricht empfangen mögen (deren Erstattung allergnädigst zu erlauben und in zwischen nichts Nachtheiliges zu verordnen Landstände sich unlängst allergehorsambst aufgebetten) hierdurch auch anben alle anderseithige Verblümung und damit veranlassendes Vorurtheil auß dem Grund behohmen werde ;

So thuen Anwaldts Principalen nunmehr die allerunterthänigste Anzeig / wie daß Ihnen keines Sinns hätte können verübelt werden / wan ihre Deliberationes in so lang an Seith gestellet / bis Seine Churfürstl. Durchl. die vor dem Landtag anmaßlich gethane Stewren = Aufslag vorhero eingezogen hätten : mithin hierdurch Stände in den Standt / und Freyheit gerathen wären / die Landts- Erfordernüssen zu über-

(255) ...

überlegen / und nach deren befundener Nothwendig-
Nutzbahrt oder Schuldigkeit / denen Landts-
Kräften gemäß / hierzu einwilligen zu können ;
dan sonst ja mit menschlichen Sinnen nicht zu
begreifen / wozu diese Zusammentretung der
Ständen hernach dienen solle / wan dem Landts-
Fürsten gebilliget seyn solle / vorhero / ohne
Selbige zu beruffen und zu vernehmen / alles /
was / und wie Er nur will / in die Landen
aufzuschlagen / und zu der Zeit / wan die
Landstände bey dem Landtag einkommen / sich
schon in Facto Executionis zu befinden / und
damit bey daurendem Landtag / in Angesicht
deren Ständen / zu continuiren / für Eins ;

Eben also auch zum anderten hätte niemand
denen Göllich- und Bergischen Landständen
verdencken können / wan Sie mit schließlicher
ihrer Erklärung über den Verwilligungs-
Punct auch in so lang an sich gehalten / bis
daran von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Sie
in ihren Gravaminibus wären erhöret worden ;
dan also ist es in denen Herzogthumben Göllich
und Berg / und in dem benachbarten Churfürstenthumb
Cöllen / fort in anderen wohl verfassten
Reichs-Landen hergebracht / weniger nicht
durch die Lehr aller gewissenhafter Publicisten
bewehrt.

Umb aber diese und solcherley denen Ständen
gemeinlich zu schulden beymessende Vorwürffe
gänglich hinweg zu raumen / so seynd Göllich-
und Bergische Stände / wie erheblich auch obige
An- und Umstände gewesen / dennoch unverlangt
zu Werck gegangen ; woben aber sich bald
geäußert / daß / indeme sehr viele in Ministerial-
Hoff- und Militär Diensten / und davon genießenden
einträglichen Besoldungen stehende Cavalliers
von Hoff / und ihren Regimenteren zum Landtag
eigens hinunter gekommen / das vornehmliche
Absehen sich dahin hervor gethan / umb im
Anfang eine Trennung in denen Collegiis Statuum
zu stifften ; welches dan auch eine solche
leidige Wirkung gehabt / daß (obschon gesambte
Landstände über die sub N. 135. anverwarthe
gemeine ad Serenissimum abzustattende Relation
sich unter einander verglichen / die Gölliche
auch in ihrer particular Benennung des Quanti
sub N. 136. sehr heylsambe Vorwarden / denen
armen Unterthanen zum besten / außbedungen)
dennoch die Bergische in ihrem besondern
Auffsatz sub N. 137. gar weit ab antiquissima
Oblervantia denominandæ Ipsorum Quotæ
Contributionum abgewichen ; darauff jedoch
alle es einhellig angetragen haben / damit die
angezeigte Landts-Gebrechen remediirt werden
mögten ;

N. 135.
N. 136.
N. 137.

Mit diesen Stücken ist einer deren zum
Landtag committirter Råthen / nemblich der
geheimer Rath Reiner zum Churfürstl. Hofflager
nach Schwetzingen abgefertiget ; und wiewohl
ein jeder billig ermessen sollen / es würde das
Landts-Fürstliche Ministerium auff sothane
der Ständen ergiebigste Bezeugung und
gemachten devotisten Vortritt / sich auch
hingegen willfähriger äußeren / gleichwohl
keine andere / als die sub N. 138. beygebogen-
auff der Ständen Relationes allerdings unahn-
und unzulängliche gnädigste Resolution
obrückt ertheilet worden ; darin das Oblatum
lediglich angenohmen / die mit demselben
verknüpfte Bedingung aber nicht berührt /
sonderen dessen Vergrößerung angefonnen /
und die Abhelfung der Gravaminum an eine
Commission gewiesen / mithin auff die lange
Bahn geschoben werden wolten ;

N. 138.

Zumittels haben die Jenige / welche von
Anbeginn des Landtags die Discordanz in die
Collegia deren Ständen eingepflancket / sich
vermehret / und die Ungleichheit deren
Meinungen auff eine solche Weiß zu hegen
endlich auch / wie man unter einander
schließlichen berahmen sollen / was auff
vorangezogene Landts-Fürstl. Resolution
denen Ständen und Landtschafften zum besten
ferner geziemendt einzuwenden seye / die
Sach dahin einzurichten gewußt / daß die
sub N. 139. 140. 141. 142. und 143. so
gemeine / als Neben-Auffsatz / und Nothdurfften
zu Handen dem Landts-Fürstl. committirten
Statthalter / und Råthen auff einmahl
gereicht worden ; darauff aber wiederumb
zu beobachten / daß Stände darin einmüthig
geblieben / daß doch denen Bescherwerden /
in deren Ansehung man das Einwilligungs-
Quantum so viel erhöhet / die abhülffliche
Maas wiederfahren mögte ; weit aber von
deme / daß damit wären erfrewet ;
sonderen es seynd im Begentheil diejenige /
welche wider alle nachtheilige Eingänge
und Folgerungen sich vorsichtiglich haben
verwahren- und nach denen Absichten des
Landts-Fürstl. Ministerii nicht blind
leithen lassen wolten / in der anderweither
gnädigster Resolution sub N. 144. mit
vielen harth- und nach jedermans Urtheil
gewiß nicht verdienten Auflagen betrubt /
und dardurch in noch tieffere Wehe- und
Kleinmüthigkeit gestürzet worden : also / daß
/ in Betracht der darin anbedroheter
Landts-Fürstl. schwerer Ungnad / und
darauff wenigst heimlich besorgenden
vielfältigen grossen Schadens / und in
denen Haupt-Stätten vermehrenden
Einquartierungs-Lastes /

N. 139.
140 141.
142. 143.
N. 144.

- N. 145. man in dem einmahl eingetrottenem Weeg der Disparität weither forgerücket / und die
 146 147. sub N. 145. 146. 147. & 148. registrirte Dritte respectivè Gemeine und NebenRelationes
 148. an die zum Landtag committirte Landts-Herliche Räthe gelangen lassen ; derveni-
 ger doch auch nicht hiebey auff offtt gebettene Abthuang der gemeiner Gravaminum ein-
 stimmiglich bestanden ; Worauff dan endelich die Churpfälzische letztere Resolu-
 tion, und so gleich Dimission vom Landtag sub N. 149. gediehen ist.

Dieses ist Allergnädigster Kayser und Herz ! der eigentlicher Verlauf des drey-
 monatlichen Bülisch- und Bergischen Landtags ; worauf Sie erstlichen zu under schei-
 den / an welcher Seithen die für ihr Vatterland - anbey auch für allerhöchst. Dies-
 selbe devotist-gewiedmete Reichs- und Landts-Patrioten gestanden / allergnädigst wissen ;
 Demnecht auch zum zweyten höchst erleuchtet anmercken werden / daß / obgleich
 die vom Churfürstlichen Hoff / und ihren Regimenteren zum Landtag hin zu gehen
 specialiter Befelcht gewesene - viele Civil- und Kriegs-ämter nutzbarlich bekleidende /
 oder doch hoffende Landständische Glieder / sambt denen - eine stärckere Einquartir-
 rung beförchtenden Hauptstätten / die Landtags-Handlungen in grosse Uneinigkeit
 der Stimmen / und Meinungen / weniger nicht in eine nie erlebte Relations-Arth ge-
 setzet ; annebends auch eine überspannt- und wie der Aufgang bezeugen wird / auß
 denen Landen / und ohne der Contribuenten unverantwortliche zu grundt - Rich-
 tung nicht erzwingliche Steur-Summ per Disparia, allem Herkommen / und vor-
 herigen Landtags - Schlüssen und Vereinigungen zuwider / zu erheben sich bemü-
 het ; so haben jedoch alle Vorantes, Inhalts deren gemeiner / und besonderer Re-
 lationen / einmütiglich anerkennt / und darauff beharret / daß die / Erw. Kayf. und
 Königl. Maj. auß bloßer Noth allerunterthänigst vorgebracht- und Deroselben aller-
 mildist- und gerechtster Decision untergebene Klagten vorläuffig abzuschaffen seyen ;
 des Endts auch der übermäßiger Einwilligung die aufstrückliche Condition hinzu ge-
 fügt / daß Seine Churfürstl. Durchl. die Ihre wiederholste gehorsambst recapita-
 lirtte Beschwärden von selbstien remediren / in Gnaden belieben mögten.

Es hat aber / fürs dritte / diese submissile Erweisung / und werckthätige Be-
 glaubigung Landständischer Willfährigkeit die geringste Würckung nicht gewon-
 nen / sonderen die Churfürstl. Resolutiones seynd alle mit unmiid- und unverschuldeten
 Expreffionen / und Andungs - Betrübungen angefüllt / und wird die Einwilligung
 (welche doch anderster nicht / als gegen Erhörd- und Abstellung der Gravaminum condi-
 tionatè geschehen) in dem Landts-Fürstlichen Dimissions - Bescheidt gang frey und
 lediglich angenohmen ; von sothaner deutlicher Bevorwardung aber kein Wort
 darin gemelt / und mitter Weile auff diesen Fuß mit ungebührlicher Erheb- und Auf-
 zahlung deren solcher gestalt nicht verwilligt - noch mit Zuziehung Landständischer
 Deputatorum repartirt- auch ohne Derselben Veruff verwendeter ungeheurer Gelder
 continuiret.

Worgegen zwaren Landts-Fürstl. Seithen vorgeschüset werden dörfte : es ha-
 be nemblich Serenissimus in prima & secunda sua Resolutione sub N. 138. & 144. eine
 Deputation ad Gravamina veranlast ; und wäre es nur an deme / daß Stände sich hier-
 zu bequämeten.

Wer aber in die Begebenheit etlicher jüngerer Jahren / und in den Befund bey
 diesem allerhöchsten Dicasterio vor - und nach exhibirter Beschwärungs - Schrifften
 wohl bedachtlich zurück schawen will / wird den Ungrundt / und Unfruchtbarkeit dieses
 eiteln Aufzugs bald mit Händen ergreifen ; dan es haben ja Stände im Jahr
 1717. einige ihres Mittels eigens zu ihrer Churfürstl. Durchl. auff Heydelberg depu-
 tirt, umb die Remedur deren Gravaminum unterthänigst zu sollicitiren ; faum aber
 seynd Selbige zurück gefehrt / ist das Eigenmächtiges Steur - Aufschreiben / gegen
 gnädigsten Versicherungs-Brieff / hervor gebrochen ;

Deme nach haben auch Stände bey denen gefolgten Landtäten unabläflich ein-
 geklagt / daß die vorhin eingedungene - und von Jahr-zu Jahr sich anhauffende Landts-
 Gebrechen immerhin unerörtert blieben ; seynd aber theils nur mit lehren / oder wi-
 derwertigen Bescheideren abgefertiget ; öftters auch nicht eins einiger Antwort
 gewürdiget worden ; über dieses will Denenjenigen auß Landständen / welche auch
 anderen Herren mit Dienst-Pflichten verwandt seynd / die Exclusion in denen Landts-
 Herlichen Resolutionibus Eins-weisen vorauff / und also gleichsamb der Finger-Zeig /
 von welcher Constitution man die Deputandos gern verlange / gegeben - dardurch aber
 in der That selbst die Deputations - Willkühr und Freyheit new- und wideredtlicher
 Dingen abgestricket werden ; dahr doch Dieselbe von Beywohnung der Bülisch-
 und

... und eine dies...
 ... die Landts-Herliche...
 ... die Gemeine...
 ... die NebenRelationes...
 ... die Churpfälzische...
 ... die Resolu-
 ... die Dimission...
 ... die Landtag...
 ... die sub N. 149...
 ... die eigentlicher...
 ... die Verlauf...
 ... die drey-
 ... die monatlichen...
 ... die Bülisch- und...
 ... die Bergischen...
 ... die Landtags...
 ... die Handlungen...
 ... die in große...
 ... die Uneinigkeit...
 ... die der Stimmen...
 ... die und Meinungen...
 ... die weniger...
 ... die nicht in...
 ... die eine nie...
 ... die erlebte...
 ... die Relations-
 ... die Arth ge-
 ... die setzet ;
 ... die annebends...
 ... die auch eine...
 ... die überspannt-
 ... die und wie...
 ... die der Aufgang...
 ... die bezeugen...
 ... die wird / auß...
 ... die denen Landen...
 ... die und ohne...
 ... die der Contribuenten...
 ... die unverantwortliche...
 ... die zu grundt -
 ... die Richt-
 ... die tung nicht...
 ... die erzwingliche...
 ... die Steur-Summ...
 ... die per Disparia...
 ... die allem Herkommen...
 ... die und vor-
 ... die herigen Landtags...
 ... die - Schlüssen...
 ... die und Vereinigungen...
 ... die zuwider /
 ... die zu erheben...
 ... die sich bemü-
 ... die het ;
 ... die so haben...
 ... die jedoch alle...
 ... die Vorantes...
 ... die Inhalts...
 ... die deren gemeiner...
 ... die und besonderer...
 ... die Relationen...
 ... die einmütiglich...
 ... die anerkennt /
 ... die und darauff...
 ... die beharret /
 ... die daß die /
 ... die Erw. Kayf. und...
 ... die Königl. Maj. auß...
 ... die bloßer Noth...
 ... die allerunterthänigst...
 ... die vorgebracht- und...
 ... die Deroselben aller-
 ... die mildist- und...
 ... die gerechtster...
 ... die Decision...
 ... die untergebene...
 ... die Klagten vorläuffig...
 ... die abzuschaffen...
 ... die seyen ;
 ... die des Endts...
 ... die auch der...
 ... die übermäßiger...
 ... die Einwilligung...
 ... die die aufstrückliche...
 ... die Condition...
 ... die hinzu ge-
 ... die fügt / daß...
 ... die Seine Churfürstl...
 ... die Durchl. die...
 ... die Ihre wiederholste...
 ... die gehorsambst...
 ... die recapita-
 ... die lirtte Beschwärden...
 ... die von selbstien...
 ... die remediren /
 ... die in Gnaden...
 ... die belieben mögten.

und Bergischer Landtäggen/ wegen Besizung ihrer darzu berechtigter Güter nicht außgeschlossen werden; und ohne dieß solches in hieniedrigen Gölisch- und Bergischen Herzogthumbern (die kundtbarlich ihrer näher Angränzung halber mit denen Chur-Edlisch-Elevisch- und Märckisch- auch anderen mehreren Landen vermischet seynd/ und darin die Güter/ sonderbah die Adliche durch Heyrathen/ Pacta Familiaz, oder sonstigen Sterbfälle hin- und her gediehen) so eben nicht zu ändern; dieses aber wohl hoch zu befrembden/ und eine Landts- schädliche- auch dem Secreto Statuum sehr nachtheilig- mithin allerhand gehässigen Vorwürffen und erworfene Sach ist/ daß würckliche Landts- Herrliche Ministri, Generalen/ Officiers/ Rätthe und Salariirte Besambte/ wider das alte Herkommen/ nunmehr bey denen Landtständischen geheimen Conferenzen und Rathschlägen eben auch/ ihrer im Lande possidirend- darzu qualificirter Güter halber/ geduldet werden müssen;

Zu deme/ wohe die Corpora Statuum Juliae & Montium an der Auffnahm- und Wohlfarth beyder Herzogthumber eine gemeinsambe Frewd billig tragen; also empfinden Sie auch an denen darin eingeschlichenen- und an statt der Remedur allemahl beschönender Irungen und Mißbräuchen ein gesambtes Leid- Wesen/ und Interesse; und haben darumb bey allen vorherigen- auch noch bey lauffenden gegenwärtigen Rechts- Streith gepflogenen Landtäggen in Concreto sichtlich geseuffzet/ selbige abzuschaffen; daß aber an Seiten des Landts- Fürstl. Ministerii niemahlen ein wahrer Ernst obhanden gewesen/ weder annoch seye/ die Landen von Gölisch/ und Berg/ durch Abstellung gemeiner Landts- Beschwerden Endlad- und Verminderung der unerträglicher Stewr- Bürden/ und Aufhebung aller Newerungen in den alten Flor und Wohlstand zu setzen- mithin denen Nothleidenden Contribuentsen einigem Genuß des lieben Friedens angedeyhen zu lassen/ kan jederman darab fattsambllich/ und mit halb geschlossenen Augen absehen/ daß (dahe Stände von etlichen Jahren her die eingeriffene Landts- verderbliche Newerungen/ und Trückungen specificirlich eingeklagt/ und umb deren Remediation bitterlich geschriehen: als aber selbige nicht erfolget/ solche bey Ew. Kayf. und Königl. Maj. Reichs- Obrigkeitlichen Justiz- Ambt angebragt/ und gleichwohl selbige bey letzterem Landtag abermahl erhohlet/ sich auch derentwegen wider ihren Willen und Verschulden in den vierten Monath/ gleichwie auch bey denen vorhergegangenen lange Zeit vergeblich sich auffgehalten haben) endlich an statt würcklicher Abhelfung/ zu einer scheinbarer/ wie aber ex secunda & tertia communi Statuum Relatione sub N. 135. & 139. zu verlesen/ respectu Gölisch- und Bergischer Landen unzureichig- und uneinschläglicher Peraquations- Commission und respectivè Deputation bloßhin verwiesen werden wollen;

Deren vergeblich- und der Landts- Herrlicher Erklärungen Unzulänglichkeit Ew. Kayf. und Königl. Maj. längstens/ Dero allerhöchster Begabnüs nach/ Selbst allernädigst erkennt zu haben/ darauß zu vermuthen ist/ daß Dieselbe auß eigener allermildigster Bewegnüs veranlast worden/ eine Kayserliche Commission anzuordnen; zweyfels ohne/ umb von Derselben einen unpartheyischen Bericht zu erlangen; deren Expedition dan Stände schon einige Monathen hiebevorn geiffert/ und auß eigen- ihre Kösten/ wie hart es Ihnen auch gefallen/ auß der Löbl. Reichs- Hoff- Cangelley/ und dem Tax- Ambt außgelöset- weniger nicht bereits veranstaltet haben/ solche an höchst gehörigen Orthen geziemend zu praesentiren/ und Derselben Vollzug/ so viel an Ihnen ist/ zu beschleunigen.

Und wie nun obergeht- und allingen sonstigen der Sachen Umständen nach alle Hoffnung verschwunden/ daß die von Ew. Kayf. und Königl. Majest. Selbst mehrmahlen allernädigst vorgeschriebene sowohl/ als von Dero Alldurchleuchtigsten Herren Vorfahren am Reich öftters abgeurtheilte- der Landen Verträgen/ und denen Reichs- Satzungen gemessene Tractirung Gölisch- und Bergischer Ständen und Unterthanen jemahlen erfolgen werde; hingegen aber heiterer dan das Mittagige Sonnen- Licht an Tag liget/ daß das Landts- Fürstl. Ministerium nur immerzu auß der Sachen Verlänger- und stetige frische Bemäntelung/ auch auß anders nichts sich befeife/ als wie die Versohnen der Ständen zergliederten- den bedungenen Schrift- Steller in Besarbnüs unbilliger Sachen/ wider sein eigenes Vatterland/ und besseres Wissen underhalten- und steiffen- denen so vielfältig betrangten- Hunger und Kummer leidenden Underthanen aber (obgleich zu des Landts- Fürstens und dessen Nachfolgers empfindenden eigenen Schaden/ und in der Folge auch Ew. Kayf. und Königl. Maj. und dem gemeinen Reichs- Dienst zum höchsten Nachtheil) die Eufferste Unvermögenheit/ Elend/ Brod- bedürfftig- und darauß endlich entspringende Kleinmütigkeit

mätigkeit: so dan/ ihrer Obligenheit und Pflichten nach/ dafür sprechenden Ständen das betrüblich so genandtes leehres Brieff-tragen in die lange Ewigkeit überlassen möge

Als bitten Ew. Kayf. und Königl. Maj. Anwaldts Principalen oftgedachte Gülich- und Bergische Landstände allergehorsambst/ in so unbehaubelich mißlichem Weesen/dermahlenEins Dero Ober-Lehnheerl. starcken Schuß/und Oberrichterliche Maafgebung mit Kayf. Ernst eintreten zu lassen und nach/ solcher gestalt sich täglich verschlimmerend - und zu gänglichem völligem Umbsturz der Gülich-und Bergischen - Vormahls in schöner Blühe und Kräfften gewesener getreulicher Reichs-Landen/ neigender Bewandtnüs; weniger nicht/ umb der Sachen näher auff den Grundt zu kommen/ forth diesen Herzogthumben zu Kayserl. Selbst eigenem/ und des Reichs Besten wieder aufzuhelfen/ in Behuff der zu Fortsetzung obbemerkter Kayserl. Commission, und gegenwärtigen abgemüßigter Rechts- Streit unentbehrlich-nöthigen Kösten allergnädigt zu vergünstigen/ daß wenigstens einige Tausend Reichsthaler/ zu dieses Wercks genawer Untersuchung und Fortsetzung/ von Ihnen auf denen Landschaften erhoben werden mögen; damit im widrigen/ auß Mangel benötziger Mittelen/ nicht alles unter der Klagt erliegen die Landstände und gemeine Underthanen/ Ritter/ und Bürger/ Bawren/ und Eingessene auff einmahl gleich gemacht werden / und hernach/ aber zu spät/ auß wohl eingerichteten Reichs- Landen eine Einöde erwachsen möge.

Daran 26.

Ew. Kayf. und Königl. Maj.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster

Gülich-und Berg. Landständen

Anwaldt

Georg. Ferd. von Maul,

Vortrag/ bey Reassumirung des Gülich-und Bergischen Landtags / auff den 18. ten Junii 1722.

N. 134.



Er Durchleuchtigster Fürst und Herz/ Herz Carl Philipp Pfalz- Graff bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst: in Bayern/ zu Gülich/Eleve und Berg Herzog: Fürst zu Mörck: Graff zu Beldens/ Sponheim/ der Marck und Ravensberg; Herz zu Ravenstein &c. Laßet/ nebst Entbiethung Dero gnädigsten Gruß/ Sr. Churfürstl. Durchl. getrewen/ lieben Gülich-und Bergischen Landständen von Rätthen/ Ritterschafft/ und Stätten hiemit gnädigt zu wissen machen/ daß/ gleichwie Deroselben Ihr der Landständen zahlreiches Erscheinen/ auff Dero Landts-Fürstl. Beschreiben zu gegenwärtigem gemeinen Landtag zu sonderbahrem gnädigsten Wohlgefallen gereiche / also auch Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Ihnen das Landts-Fürst- Väterliche Vertrauen gesetzt hätten / Dieselbe sambt / und sonders bey der jeko bevorstehender Landtags-Handlung ihre Pflichtschuldigste Devotion und Absicht dahin gerichtet haben- und mit all ersinnlicher Patriotischer Sorgfalt sich dahin embßig- und eyfferigst bestreben würden / damit das bey allen dergleichen Handlungen billigt- und einßiglich zum Ziehl führende- des Teutschen aller seitzs

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off.

gemeinen Vaterlands / nebst deren Landen / worin sie Eingeborne Unterthanen und Stände seynd / gemeine Bestie / ohne anderwerte Absichten erreicht werde.

Ihre Churfürstl. Durchl. halten solchemnach ganz überflüssig und unnöthig / des vergangenen weitläuffige Erinnerung zu machen ; und haben vielmehr das gnädigste Vertrauen zu Landständen gesetzt / Dieselbe ihres unterthänigsten Orths daruff mit Patriotischem Eysier bedacht seyn werden / Ihre den bey Dero so mildtreichist angefangener Regierung ganz ohnerwartheter Dingen verursachten grossen Verdruß ehender zu vermindern / und Sr. Churfürstl. Durchl. denselben in das tieffste der Vergessenheit zu begraben Anlaß zu geben / als solchen durch Beharrung einer von Ihre Kayf. Maj. als des Reichs allerhöchsten Ober-Haupt / und Richter Selbst durch Dero unterm 9. ten April, und 23. ten Maji nechtstorigen Jahrs / über die von Einigen auß Mittel ersagter Landstände / beyrn Kayf. Reichs - Hoff-Rath angebrachte Klage / ertheiltem Conclulo (wobey Seine Kayf. Maj. Sie Landstände zu gürtlicher Hinlegung aller dermahlen obhandener Widrigkeiten Ihrem Landts-Fürsten mit geziemender Ehrerbietung entgegen zu gehen : die Landtags-Handlungen / und dahin gehörige Verwilligungs-Geschafft / dem Herkommen und Recels gemäß / zu beförden ; mithin sich in dem Haupt-Werck näher zum Zweck zu legen / nachtrücklich erinnern ; nicht weniger das Haupt-Verwilligungs-Geschafft / und darauff stießende Besorgung der keinen Aufschub leidender Landts-Verfassung fürdersambst / und ohne weitheren Verzug vor die hand zu nehmen / und sich auff die Landts-Fürstl. Postulata ergiebig zu entschließen ; forth sonst in einem und anderen zu mehr anstandiger Bezeugung ernsthaft anweisen) bereits improbirter bey einigen vorherigen Landtags-Handlungen bezeugter Dero seiths so wenig verdient als erwarteter Aufsführung zu größeren ; und die Jenige Landts-Väterliche Liebe / so Sie denen auß ihrem Mittel / welchen Dieselbe solche Bezeugungen am meisten bezumessen / wie sehr sie auch solches wohl verdient / noch nicht allerdings entwendet haben / gegen selbige völlig erhalten zu machen / wiewohl Einsolcher Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. gegen die Dero selben angestammte Milde / Gnad und Lieb gegen Dero Unterthanen ins gemein wider alles Vermuthen und bessere Zuversicht abtringendes mithin bey Gott / und der Nachkommenschaft schwär zu verantworten stehende Passus dannoch keines Sinns sähig seyn würde / Dero übrige Devot- und getreuwiste Liebe Gülich- und Bergische Landt - Stände und Unterthanen solches entgelten zu lassen / mithin Diese im allermindesten härter zu halten / als es der Landen Defension, und anders Derselben Besties betreffende Umstände unumbgänglich erfoderen ;

Mehr höchst besagte Ihre Churfürstl. Durchl. wiederholen diesennach anhero / was gestalt Sie in eine durch die vorherige betrübtte Kriegs-Zeiten / und deren unglückseliche Wirkung und Folgerungen Dero selben höchst-beschwerlich gefallene Regierung getreten seyn ; mithin Dieselbe bey deren Annehmung verschiedent ohne Dero Verschulden / jedoch wie Sie bisher anderer gestalt mit wahrheits Grundt nicht informirt worden / in der zu größerer Wohlfahrt des Teutschen / sonderbahr aber auch mit des Gülich- und Bergischen Vaterlands Ehr / und Reputation Dero Lobwürdigsten Herzen Vorfahren geführter besten Intention creirte Schulden gefunden haben ; Dieselbe seynd destoweniger nicht annoch gnädigst geneigt / Dero Gülich- und Bergischen Landen Dero gnädigste Erleichterungs-Propention, als viel immer thünlich / angedeyen zu lassen ; immaßen ein solches sich mehr in der That selbst äußeren sol / wan Landstände die so oftmahlen angetragene Deputations wegen Untersuchung des Banco- und Schulden Status, wie auch Rectificationis Matricula benennen werden ;

Und gleichwie Ihre Churfürstl. Durchl. diesen Verwirrungen / und Unrichtigkeiten länger nicht zusehen können ; also wollen Dieselbe Dero getreuwe liebe Gülich- und Bergische Landstände nochmahlen hiemit gnädigst / und nachtrücklichst erinnern haben / mit vorgedachter Deputations-Benennung länger nicht an sich zu halten / sonderen damit ohnverweilt fortzufahren.

Was die andere Landts-Nothwendigkeiten / als die Unterhaltung der Miliz ; nöthiger Besakungen ; Reparirung der Fortificationen ; Gebäwen am Rhein-Strom zu Bevorkommung weitheren Schaden ; Landts-Pensionen / und Behälter unumbgängliche Absführung betrifft / desfalls braucht es ebenfals keine weitere Ansführung ; Es bedauern Ihre Churfürstl. Durchl. aber hiebey gar sehr und von ganzem Herzen / daß (wie groß auffrichtig / treuw / wohlgemeint / und Landts-Väterlich

lich auch Dero inniglicher Wunsch gerichtet ist/ bey noch fürwehrenden - so theur erworbenen Friedenszeiten Dero liebste Unterthanen noch mehrers / als vor- und nach Antretung Dero Chur- und Landts-Hüßlicher Regierung geschehen/ erleichterten - und Dieselbe dadurch den süßen Genuß sothanen von dem Allerhöchsten verliehenen Friedens/ (samdt denen davon entspringenden lieben Früchten vollkommener empfinden machen zu können) sich dennoch Die Läuften noch also nicht beschaffen finden / solch-ihren hergliche- und mildt-Väterlichen Wunsch dermahlen erfüllen zu dürffen; Indeme die noch immerfort unter der Aschen sehr hinterlistig verborgene widrige Anschläge / und vielseithige Gefahren da- und dorthen weit größer zu achten/ als sie scheinen; und dabero des Vatterlandts wahre Wohlsarth nicht erleidet/ Die so kostbahrlich zusammen gebragte - und bis dahin unterhaltene Kriegs-Mannschafft zu vermindern: mithin eine all zu grosse Friedens-Gelassenheit erscheinen zu lassen; dahe vielmehr darauff mit Erew-Patriotischen Rathschlägen zu reflectiren / daß die bisherige Kriegs-Verfassung beybehalten - ja chender verstärket: Die Zeug-Häuser und Magazineen erfüllet: und die Bestungen in möglichsten Reparations- und Defensions Standt gesetzt werden / damit / wan das Teutsche Vatterlandt ins gemein / oder Dero beyde Herzogthumben GÜlich und Berg ins besonder / wider alle bessere Hoffnung/ durch Schickung Gottes/ in ein Kriegs-Gezw gerathen/ oder darin mit verwickelt werden solten / man nicht gleich Anfangs von auß-Hülffs-Mittelen sich entblößet finden - und dem gegenheiligen Unternehmen stracks unterliegen müße;

Oftt höchst besagte Ihre Churfürstl. Durchl. haben zu Dero getrewen lieben GÜlich- und Bergischen Landständen von Rätthen/ Ritterschafft und Stätten das gnädigste Vertrawen gesetzt / daß (gleichwie alt-obiges unmöglich anderer gestalt/ als durch einen zulänglichen Nervum Rerum gerendarum bewerkstelliget / und bestritten werden mag; solches auch von Ihrer Kayserl. Majest. bey vorerwehnten Dero Allerhöchst- Reichs-Richterlichen Verordnungen so wohl/ als dem unterm 18.ten Xbris darauff erfolgten / und den 28.ten Aprilis nechsthin bestättigten Conclußo allerhöchst erleuchtet anerkennet / und dabero Dero allergnädigste Zuversicht / es werde bey der jetzt bevorstehender ordentlicher Versammlung das Haupt-Werck/ Zufolg in Sachen geäußerter allergnädigster Willens-Meinung/ mit mehrerem Eintracht/ und schuldigster Absicht auff die bis dahin Provisionaliter ohnumbgänglich ermessene gemeine Landts-Exigens friedentlich angegangen / und gewürig abgehandelt werden / außtrücklich zu vernehmen gegeben) Sie Landstände also von der ihrer Seiths mehrmahl werckthätig bestättigter unterthänigst- und recht Patriotischer Devotion nicht außsetzen / sonderen Deroselben des Endträ mit Verwilligung satsamer Geld-Mittelen willfährigst unter die Armben greiffen - forth diejenige Modos, wie solche mit Zuverlässigkeit einzubringen / zugleich an die Hand geben werden; Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. werden hingegen nicht umbhin seyn/ diese von Dero getrewen lieben Landständen / nach Anleitung des von Thro Kayf. Maj. desfalls offtwiederholter - und mit deutlichen Außtrückungen gegebenen ernsthaften Singers- Zeigs / und allerhöchst Reichs-Richterlichen Befehls erwartende unterthänigst-Devotiste Willfertigkeit gegen Sie Landstände ins gesambt / und einen jeden auß ihrem Mittel ins besonder mit Chur- und Landts-Hüßl. Gnaden werckthätig zu erkennen; Urkund Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschriß / und außgetrückten geheimen Cammer-Cangley Secret-Insiegels. Schwefingen den 22.ten Junii 1722.

Carl Philipp Churfürst

(L.S.)

V. r. Maji

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Hallberg.

Relatio

Relatio prima Co
Süch und Bergischer Landstän
Aulda-Stand mit solche am 12
werden.

Der Churfürst Durchl. erhellen an
sichener Landes- von Seiten
für den in der künftigen-Regierung
Dorthein zu erwarten und einen
Landstande die die 1 und 2
vor der künftigen Staat und
Vortrag untrühnig-gehilgigen Durch
1) Was diese gnädige Expedition
2) Was diese gnädige Expedition
3) Was diese gnädige Expedition
4) Was diese gnädige Expedition
5) Was diese gnädige Expedition
6) Was diese gnädige Expedition
7) Was diese gnädige Expedition
8) Was diese gnädige Expedition
9) Was diese gnädige Expedition
10) Was diese gnädige Expedition

Relatio prima Communis

Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft
und Haupt-Stätten/ wie solche am 12. ten Julii 1722. übergeben
worden.



Ihrer Churfürstl. Durchl. erstatten anwesende Gülich- und Bergische N. 135.
gesambte Landstände von Rätthen/ Ritterschafft/ und Haupt-Stätten
für den in der Landtags-Proposition gnädigst anvermelten Gruß / und
Denenselben ins gesambt/ und einem jeden ins besonder darin ferner
anbedeutete hohe Liebe / und Churfürstl. Gnade so wohl / als auch
über die Herzogthumben Gülich und Berg fortwachende Landts-Väter-
terliche Vorsorg unterthänigst-schuldigsten Danck ; und doliren Sie dabey zum

höchsten/ daß Ihnen solche gnädigste Exprelliones von Ihrer Churfürst. Durchl.
hoher Person mündlich anzuhören ; und hingegen Dieselbe ab Landständen unsterb-
lich hegender unterthänigster wahrer Treu und Devotion gehorsambst versichern
zu können / der längst erwarteter Glücks-Stern annoch nicht erscheinen wolle ;

Gleichwie sonst das Ziel deren Landständen Wunsch und Pflichten darinnen
bestehet / ihres Orths dahin vornemblich beyzuvürcken / womit das Beste des ge-
meinen Teutschen / und ihres eigenen Vaterlandes beförderet / und es Ihnen
Ständen/ als Reichs- und Gülich- und Bergischen Eingebornen dabey wohl seyn
möge ; also contestiren Sie auch vor dem allwissenden Gott/ und der ganzer
Welt/ dafern hieran / gegen Verhoffen / was ermanglen- und nach eines jeden Be-
gehren nicht alles erfüllet werden solte/ daß solches nicht von ihrem ergiebigsten Wil-
len/ sonderen von deren Contribuenten durch letztere Krieg / und jetzige wohlfeyle /
und Geld-klemmige Zeiten continuirende große Geld-Bevtrag geschwächeten Kräfte
einzig und allein herrühre ; daß aber Landstände hierüber die Rechtliche-niemand-
ten verübelnde Mittel zur Hand- und zu dem Kayf. Allerhöchst- Obrigkeit- und
Oberlehnerlichen Justiz- und Ampt ihre Allerunterthänigste Zusucht nehmen müssen/
verhoffen von der Chur- und Landts-Fürstl. Großmüthigkeit Sie gehorsambst nicht/
daß darumb einige rechtmäßige Ungnad sich auffgeladen- oder jemand auß Ihnen/
oder die arme Contribuenten ins gemein was zu entgelten haben sollen : bevorab/ dahe
solches anderst nicht / als umb Ihrer Churfürstl. Durchl. Groß- und Elterliche mit
der Ständen Vorfahren getroffene Schlüsse/ Einigungen / und Verträge in be-
ständige Verbindlichkeit / vermittels Sr. Kayf. Maj. Ober- und Richterlichen Auf-
spruchs/ und dardurch Ihrer Churfürstl. Durchl. hohen Regierung Selbst / sambt de-
nen Ständen / und Gülich- und Bergischen Landen in beyderseiths vergnügliche
Wohlfahrt zu segnen ; und ehender nicht geschehen / als/ dahe denen Landständischen
unterthänigsten Bitten/ Abschied- und Ansehungen alle Gewürigkeit hintertrieben
worden. maßen leyder ! allzu viel bekant / wie hart/ und fast unerträglich der ge-
meine Landt-Mann sub prætextu Militiæ ; Reichs- und Crantz Anlagen ; fort anderer
Landts-Nothwendigkeiten nicht allein über die Schuldigkeit/ sonderen gar über das
Vermögen einige Jahren her mitgenommen ; und/ wie bey jetzigen Friedens- Zeiten
damit continuiret / so gar auch / dahe die darzu angeforderte Geld-Mittelen von
Landständen nicht verwilliget werden können/ Dieselbe/ allen unterthänigsten Remon-
strationen ungehindert/ Einseitig aufgeschrieben/ und zwaren Gülischen Theils/ nicht
auff den / biß zu erfolgender näherer Rectification der alter Matricul/ im Jahr 1719-
vorgeschlagenen/ sonderen auff den höchst ungleichen Commariat-Fuß repartiret ; der
Landständen Deputirte/ wie von Alters/ ad Cassam Patriæ nicht admittiret ; noch
auch die Gelder / in Befolg des Vergleichs vom Jahr 1649. auff deren Mitt-An-
schaffung ad Usus destinatos verwendet ; die darüber aller Gerecht- und Billigkeit nach/
auch denen Privilegiis gemäß/ anersforderliche Landts-Rechnungen auff den alten ge-
wöhnlichen Fuß nicht abgelegt : die etwa in Landts- und Stewr-Sachen vorfallende
Beschwärsnüssen von hiesigem geheimen Raths-Dicasterio allein / wie von Uralters
her bräuchlich gewesen / nicht mehr respiciert ; die sonst in denen Ambteren vor Ambt-
Mann/ zweyen Ritterbürtigen / Scheffen / Vorsteheren / und Meist-Beerbten : in
denen Stätten aber vor Bürgermeister und Rath gehörige Stewr-Rechnungen zur
hiesiger Hoff-Cammer gezogen : und ferner annoch die newerlich eingeführt- und re-
spectiv verhöbete Bier- und Brandtweins Accinsen continuiret : mithin auch denen

Buuu

Landen

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including the name 'Hallberg'.

dasselb mit Zuthuen der Landtständen-Deputirten/ Bergischen Theils der alter Matricul nach/ Modo Ordinario, Gülichischen Theils aber auff den im Jahr 1719. bis zu ersolgender Redification der Matricul, vorgeschlagenen Provisionalen Repartitions- Fuß ins Landt repartiret: Quartaliter, von dreyen zu dreyen Monathen (worab ultima Aprilis zukünftigen 1723. ten Jahrs letzterer Terminus Solutionis seyn solle) von denen Contribuenten erhoben- denen Gülich- und Bergischen Pfennigs-Meistern ad Cassam eingeliefert- von denselben ad destinatos Usus, mit Zuziehung der Landständischen Deputirten/ verwendet- darüber aber Einseitig nichts mehr aufgeschrieben- und der Vermögender vor des Unvermögenden schuldig bleibenden Anquot executivè nicht angesehen werden solle;

Dahingegen leben auch Landtstände der unterthänigst-zuverlässiger Hoffnung/ Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen werden/ in Besolg Ihrer Kayf. Maj. allergnädigster Willens- Meinung/ die eingeklagte Landts- Beschwerden/ denen Privilegiis Zufolg/ cum Effectu zu erledigen; wie auch an statt auß denen Herzogthumben Gülich- und Berg/ ungezweifelt ohne Ihrer Churfürstl. Durchl. davon gegebene gleichen Bericht/ erhobener ungehewerer Stewr- Summen denen Unterthanen fürs künftige die gemessene Verschöpfung wiederfahren zu lassen; mithin auch Landt- Stände gesichert zu machen/ daß bey ihren von vorzeitigen Landts-Regenten so theur erworbenen- auch von vormahligen Römischen Kayseren cum plenissima Causa Cognitione allergnädigst bestättigten Freyheiten und Gerechtsamben weiter unbeeinträchtigt bleiben- und dadurch der Weeg von selbst gesperrt werden möge/ welchen Landtstände auß hieroben breiter angeführten Ursachen einzugehen genöthiget werden/ und bis daran daß Sie an Aufrecht-Erhaltung Dero Privilegien/ Freyheiten/ alten Herkommens/ und errichteter Verträgen völlig gesichert seyn/ sich umb demehr vorbehalten müssen/ weilen Ihro Kayf. Maj. Landtstände dabey/ wan Sie ab der beschehener schuldigster Entgegen-Gehung Dero gnädigsten Landts-Fürsten und Herrn dociren/ und dannoch ferner beschwehrt zu seyn anzeigen würden/ in Dero Reichs- Hoff- Raths Concluso vom 23. ten May 1721. von Kayf. allerhöchsten Ambs- wegen zu schügen/ allergnädigst zugesagt haben;

Sonsten wollen zwaren gesambte Landtstände zu allerunterthänigsten Respect Mehrallerhöchstged. Ihrer Kayf. Maj. das Haupt-Verwilligungs-Geschäft an dem Gesuch deren würcklich demeritirter- dem Uralten Herkommen nach Ihnen gebührender- und vorhin niemahlen verweigert so Landtags- als Deputations- Diäten/ und Kenner-Gebührnüssen nicht binden/ jedoch Ihnen/ umb sich dabey ins künftige nicht zu präjudiciren/ hiebey vorbehalten haben etc.

Beilag Num. I.

S C H E M A

Derer beyden Gülich- und Bergischen Landen/
Vermög deren Kayf. Decreten/ Rescripten/ und mit eingeholttem
Gutachten des Churfürstl. Collegii cum plenissima Causa Cognitione
gepfählter Endt-Urtheilen/ obligender Schuldigkeiten.

ANNO 1636. werden Gülich- und Bergische Landtstände zu Unterhaltung zwey Tausend Mann zu Fuß und drey hundert zu Pferd von Ihrer Kayf. Majest. Ferdinando dem Dritten allerglormwürdigsten Andenckens angewiesen.

Clausula Concernens

Nachdeme die Nothdurfft erfordert / daß zu Versicherung der Fürstenthumben Gülich/ und Berg/ auch Besatzung der darin befindlicher fürnehmsten Platz- und Orther von dem in vorigen Jahren im Land erworbenen- und seithero darin gehaltenen Volck zwey Tausend Mann zu Fuß und drey hundert zu Pferd in denselben unterhalten werden sollen/ und daß vorgemel. Soldatesca die gehörige
Zu u u 2 Noth

Nothwendigkeit verschafft werde; so befehlen Wir Euch hiemit gnädigst/ daß Ihr Euch in Erstattung dessen nicht säumig noch widrig erzeiget. 2c. Wien den 7. ten Januarii 1636.

ANNO 1637. ist von höchstfag. Ihrer Kayf. Majest. diese Anzahl Troupen von zwey Tausend zu Fuß und drey hundert zu Pferd auff acht hundert Mann zu Fuß/ und hundert zu Pferd reducirt worden.

Clausula Concernens

Kaysertlichen Bescheidts vom Jahr 1637.

Erinneren sich Ihre Königl. Maj. gar wohl/ daß allerhöchst gedachte Kayf. Maj. besagtes Herrn Pfalz: Graffen Wolfgang Fürstl. Durchl. zwey tausend Mann zu Fuß und drey hundert zu Pferde/ so lang es der Landen Nothdürfften erfordern werden / zu behalten zugelassen;

Demnach aber an jezo Ihre Königl. Maj. berichtet worden/ daß es nach Gelegenheit jezigen Zustandes gnugsam und ertlecklich seye/ zu Besetzung derjeniger Orther in besagten Gälischen Landen/ acht hundert zu Fuß und hundert zu Pferd zu halten; als erklären sich Ihre Königl. Maj. / Krafft habender Kayf. Vollmacht dahin / daß Ihre Fürstl. Durchl. mit sambt denjenigen / so Sie allbereits auff den Beinen haben / die Anzahl auff acht hundert Mann zu Fuß und hundert zu Pferd/ zu Besetzung der Landen / wider Ihrer Kayf. Majestät: und des Reichs: Feinden / so lang es Ihre Kayf. Maj. die Nothdurfft zu seyn erachten werden / unterhalten mögen / und Ihre Fürstl. Durchl. allbereits ein mehrers auff den Beinen hätten/ dasselb auff jetzt gehörte Anzahl reduciren / und das Fuß-Volck auff zwey / oder meistens drey Haupt-Leuth / zu erspahrung grosser Unkosten / auff die höheren Staabs Unterhaltung vertheilet / und die Landestände hierzu die gehörige Contribution und Unterhaltung herbey schaffen sollen.

Edem Anno unterm 25. ten Augusti ist solcher Kayf. Bescheidt folgender gestalt bestätigt worden:

Clausula Concernentes

Daß Wir gnugsam zu seyn befunden / daß zu Beschützung des Landes / mit Besetzung der festen Orther / und in den Gälischen Landen acht hundert zu Fuß und hundert zu Pferd unterhalten werden / und daß darzu die Landestände die gehörige Contribution und Unterhaltung herbey schaffen sollen 2c.

Als befehlen Wir Dr. Lbd. hiemit gnädigst / Sie wollen gedachte Landstände höher nicht / als was die Unterhaltung auff acht hundert Mann zu Fuß / und hundert zu Pferd erfordert / collectiren / und daß die Monatliche Bezahlung deren Soldaten / Vermög der Landen Privilegien und alten Herkommen / durch der Landeschaffts Deputirte und Commissarien geschehe 2c.

Unterm 14. ten 7. bris ejusdem Anni wird dieses de novo confirmiret / in verbis:

Daß von Dr. Lbd. zu Beschützung deren Landen wider Unsere und des Reichs Feind mehrers nicht als acht hundert zu Fuß und hundert zu Pferd erhalten werden sollen die Collecten aber / welche hierzu vonnöthen / wie in den Landen herkommen / angestellet und eingefordert werden sollen. 2c.

Anno

(265)

Handwritten marginal notes on the right side of the page, including a large initial 'W' and various lines of text.

ANno 1638. unterm 11. ten 8. bris erklären Jhro Kayf. Maj. / daß die Unterhaltung deren acht hundert Mann zu Fuß und hundert zu Pferd über die Zeit der schwären Kriegsläufften nicht extendirt werden solle; sonst aber J. Kayf. Maj. Landständen (welche allerunterthänigst gebetten haben / daß die Quota, so zu Unterhaltung solcher von Jhrer Kayf. Maj. verordneter Soldatesca auffgehen würde/ an ihrem Antheil / so ins künfftig Sie contribuiren/ anjedo aber zum Westphälischen Crayß geben müssen / nachgelassen werden möge) bey aufffallendem Schluß deren Crayß Tagen fernere Resolution desfalls ertheilen / und es mit Jhnen gleich anderen Crayß Ständen halten wollen.

Eodem Anno unterm 10. ten 9. bris befehlen Jhro Kayserl. Majestät allergnädigst wie folget:

D. Ibd. alsdan dasjenige Volck / so über die von Uns verwilligte neun hundert Mann unterhalten und noch darüber zu werben/ vorhabens seyn mögten/ alsobald einstellen / und sich Unseren Kayf. Verordnungen gemäß hinführo verhalten.

ANno 1639. haben Jhro Kayf. Maj. auff Ansuchen Jhrer Hochfürstl. Durchl. Wolfgang Wilhelm; daß die auff acht hundert Mann zu Fuß und hundert zu Pferd Reducirte Trouppen auff zwey Tausend zu Fuß und drey hundert zu Pferd vergrößert/ und deren Unterhaltung Landständen auffgegeben werden mögte / folgenden Bescheid unterm 4. ten Aprilis ertheilt:

Clausula Concernens

WAs nun über das Jhre Fürstl. Durchl. in dem anderen sub Dato 14. ten Januarii abgangenen Schreiben gehorsambst gebetten / daß Jhro Kayf. Majest. die reducirte Summ der acht hundert zu Fuß und hundert zu Pferd auß denen von Jhrer Durchl. angezogenen Ursachen auff zwey Tausend zu Fuß und drey hundert zu Pferd verstärcken / einwilligen = auch die Stände zu deren Unterhalt/ und sonst zu schuldigster Accommodation anhalten wolten/ solches haben Höchstged. Kayf. Maj. in abermahlige reife Berathschlagung gezogen.

Alldiweilen aber dieses so wohl vorigen = mit Gutachten des hochlöbl. Churfürstl. Collegii, als auch denen letzteren wohlwollenden und publicirten Kayf. Resolutionen und Decreten vom 11. ten 8. bris und 21. ten Xbris des nechstabgewichenen 1638. ten Jahrs zu widerlauffet; als lassen es Jhre Kayf. Maj. bey solchen cum cognitione Causæ ergangenen Resolutionen / und in Krafft derselben beschehener Reduction auff acht hundert zu Fuß und hundert zu Pferd nachmahlen gnädigst verbleiben; des ungezweyfelten Versehens/ es werden Jhro Fürstl. Durchl. solchem allem gebührlich nachkommen / mit aller weiterer Werbung in Ruhe stehen / und Göllich und Bergische Landstände weithers nicht graviren.

Auß hieroben in Clausulis Concernentibus angezogenen Kayserl. öffters wiederholt / und cum plenissima Causæ Cognitione, gar auch auff eingeholtes Gutachten des hochlöbl. Churfürstl. Collegii allergnädigst ertheilten Bescheidern erhellef Sonnenklar/ was gestalten Göllich und Bergische Landstände höher nicht / als zu Unterhaltung acht hundert Mann zu Fuß und hundert zu Pferd / und solches zwar bey obhandenen Kriegs Troublen / folglichen bey dermahligen Friedenszeiten schier zu nichts angehalten werden können.

Von einigen Reichs- und Crayß Verfassungen/ und desfalls abgefasseten Schlußsen ist Landständen nichts bekandt.

Die Cammer Ziehler müssen zwar auß Jhrer Churfürstl. Durchl. Camerali abgeföhret werden; immaken Jhre Churfürstl. Durchl. Herz Vatter höchstseel. Andenekens im Jahr 1674. nach errichtetem Haupt-Recels in Dero gnädigster Landtags-Proposition solches Selbst eingestanden; dahe Dieselbe desfalls denen Landständen einige Anforderung gnädigst thuen// mit dem Bedeuten / daß Dero Cammer

Cammer = Gefälle allzu sehr geschwächt / und Sie nicht im Standt wären / die Cammer = Ziehler darauff abzuführen; indeme sich jedoch bey Ihrer Kayf. Majest. Landtstände / zu Bestreitung deren Reichs- und Crayß Onerum willig erkläret haben; so wäre auch von Ihnen dermahlig Ertrag deren Cammer-Ziehleren abzuführen; Könten und müßten jedoch auß denen verhöheten Accinsen / wie unten gemelt / bestritten werden.

Was die Einwilligung zu beyden Vestungen Gülich und Düsseldorff betrifft / solches dependiret von dem Schluß Gülich- und Bergischer Landtständen wie auß dem Kayf. Bescheidt von 11. ten 8. bris 1638. zu ersehen / in Verbis:

So sollen auch die angeregte Schuppen-Gelder / und Hand-Dienst zu Erhaltung des Barres der Vestung Düsseldorff und anderen nothwendigen Fortifications-Gebäwen; wie nichtweniger die Erforderung und Convocation der Unterthanen jedesmahl mit Vorwissen und Einwilligung deren Landtständen vorgehohmen werden; bey welchen Punkten dan denen Ständen / mit Edirung derjenigen Reverfalen / worauff Sie sich beruffen / ihre Nothdurfften mehrers außzuführen bevorstehen solle.

Antbs-Gehälter / Landts-Creditoren Pensiones, und Abführung deren sub certis Conditionibus übernomener Cammer-Capitalien / ligen / praviä Conditionum adimptione Landtständen auff.

Wan nun hiebey consideriret wird / wie viel die verhöhete Accinsen / wie auch die Schatz- und Schützen-Geldere (welche pro Defensione Patria in der Zeit gerwidmet gewesen / und darzu annoch zu verwenden wären) importiren / so würde das Obligo fernerweithigen Beytrags sich nicht hoch ertragen.

Beilag Num. 2.

Kurtze jedoch gründtliche Reflectiones auff die auß beyden Gülich- und Bergischen Pfenning-Meisterey-Bücheren gemachte Authentische Extractus, woraußen klärlich zu ersehen / daß / wan auch Landtstände zu den angeßetzten Posten schuldig seyn solten / dan noch nicht einmahl die Halbscheidt des Ihnen angefordert = und pro Anno 1722. in 1723. wiederumb Einseitig außgeschriebenen Quanti, dazu erfordert werde ic.

Was An Landtstände zu Unterhaltung deren in beyden Gülich- und Bergischen Landen dermahlen einquartierter Sechs Regimenten schuldig seyn solten / wie jedoch Dieselbe Vermög deren öffters angezogener Privilegien / und darauff gegründeter Kayf. Judicatorum nicht seynd / so hätten Dieselbe lauth deren auß beyden Gülich- und Bergischen Pfenning-Meisterey-Bücheren verfertigter Authentischer Extracten /

Vor das Regiment Sachsen-Meyningen	•	•	46128	•	•
Vor Vehlen zu Fuß	•	•	45444	•	•
Norprath zu Fuß	•	•	36300	•	•
Dragoner Leib-Regiment	•	•	21630	•	•
Carabinierer	•	•	21504	•	•
Folleville	•	•	21750	•	•
In toto aber bezzutragen	•	•	192756	•	•

Tali

(267) ... die Unterhaltung der ...

Tali Casu müste jedoch die Unterhaltung deren in der Statt Erckelenz und respectivè auffm Schloß Kerpen sitzender Soldaten/ wie auch da im Februario leghin ab denen dreyen Regimenteren Cavallerie, die annoch übrig gewesene Pferd bey dem Trommenschlag verkauffet worden/ solches denen Landen zum Guten wiederumb angedeyen zc.

Die Verpflegung deren Invaliden zu Monjoye, als wohl auch beyder Bestungen Gülich/und Düsseldorf Artillerie & Erfordernüssen seynd darin angezehlet mit einer Summ von

14096

Wegen der verwittibter Churfürstinn Durchl. Dotal- und Contradotal- Geldern befinden sich bey der Pfennings- & Meisterey / beyden Landen angezehlet 43553 Rthlr.

Es ist nun aber vor erst bekant / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenkens Selbst eingestanden worden / daß höchsterzag. Ihre Churfürstl. Durchl. die Dotal-Gelder ad dreymahl hundert Tausend Scuti baar empfangen/und die Ablegung verschiedener/ sonderbar aber auff die Herrschafft Ravenstein gehaffteter Schulden / wie auch zu Erkauffung der Graffschafft Meegen haben verwenden lassen; und wäre es also auch denen Rechten / und natürlicher Billigkeit gemäß / daß jezt regierende Ihre Churfürstl. Durchl. Tanquam Haeres allodialis, solche Gelder hinwiederumb refundiren müsten; ohne daß hiesige Landen davor angesehen werden könten; wolte aber dieses nicht considerirt & sonderen Landständen etwa die Unterschrift Dero Consensus in Pacta Dotalia vorgeworffen werden; so ist jedoch einmahl gewiß / daß Dieselbe alsdan ferners nicht / als nach litterlichen Inhalt sothanen Consensus verbunden seyn können / nemblich / uti Formalia sonant: Im fall höchstged. unserer gnädigster Churfürstinn und Frauen Churfürst. Durchl. hierunter gegebene Versicherung / auß was Ursachen es seye / unbenreichig sich befinden-oder gar ermangelen solte; daß Ihre Churfürstl. Durchl. alsdan benebens Ihre Churfürstl. Durchl. vorigen Chur- und Fürstl. Landen auff beyde diese Herzogthumben Gülich und Berg versichert / Deroselben auch die Bezahlung in Subsidium pro rata auß denen Landts-Contributionen præstirt werden möge.

Nun seynd bis ad Junium 1723 in Abschlag des Capitalis Dotalitii vi Pactorum Dotalium, lauth anlisgender Aufrechnung zu zahlen 20000. Scuti, fac. incirca zu 60 pro Cento 32000 Rthlr. und pro Interesse Capitalis residui 18960 Rthlr. in toto Rthlr. 40960;

Hierzu müssen vor allem Annuus redditus Hypothecarum specialium der Herrschafft Ravenstein, und Graffschafft Meegen, welche vermuthlich wenigst 15000. Rthlr. Renten werden / dazu verwendet werden; in Residuo aber haben Gülich- und Bergische Landen in supra memorato Casu ihre Raram beizutragen ad

10000

Ferner ertragt sich das Interesse Annuum Donationis propter Nuptias ad 2666. Rthlr. und Vidualitium Annuum ad 20000. Rthlr. zusammen ad 22666. Rthlr.; hierin wäre Rata hiesiger Landen plus minus

9000

Der Banco halber befinden sich / Inhalts beyder Extracten / außgeworffen Rthlr. 134296. Alb. 23. 9/8 Hr.

Es ist nun aber hiebey wohl anzumercken / daß nemblich / wan Landstände zu einiger Ersekung deren Banco-Zettulen schuldig seyn solten/ wie solches jedoch niemahlen in Anteaetis remonstrirer maßen

xxx 2

nach

nachgegeben werden kan / solche Obligation sich jedoch weither nicht/ als auff die von Landständischen Herren Deputatis umbgeschriebene Banco - Zettulen extendiren könne; maßen die Einseitig heraufgegebene Commissariats - Zettulen (wovon Landstände gar nichts wissen) wie auch die Lotterie - Brieff Landts Ständen mit keinem Rechten zugemuthet werden können; Nun erstreckt sich die Summ deren umbgeschriebener Banco - Zettulen pro Anno 1722. usque ad Majum 1723. vermög deren beyim Gölisch- und Bergischen Archivio vorhandener - darab verfertigter Listen auff 327647. Rthlr. plus minus; Es ist aber hingegen im Jahr 1718. ein neues Banco-Reglement von Ihro Ehrfürstl. Durchl. in Truct erlassen/ und publicirt worden/ daß nemlich die Banco-Creditores von denen in Handen habenden so wohl umbgeschriebenen/ als auch unumbgeschriebenen Commissariats - Zettulen jährlich den zehnten Theil bey der Banco empfangen - dieses vom Banco-Controleuren auff den Zettul notiret/ und also damit biß zur völliger Tödtung des Zettuls continuiret werden solle; hocceposito, wan der zehnte Theil von obiger Summ deren 327647. Rthlr. allein zu rechnen/ so wäre auch supposita non tamen concessa obligatione Statuum zur Banco, die Schuldigkeit pro hocce Anno höher nicht als

32767

Banco-Negotianten können sub eodem supposito, non tamen concessio Casu Obligationis, Zufolg angezogener Extracten/ aufgeworffen werden mit

15600

Holländische Pensions - Gelder gehen zwar Landstände nicht an/ wie Dieselbe solches öftters mit wohl begründeten Argumentis remonstriret haben/ ertragen sich jedoch in Befolg Pfennings - Meisterey Extracten ad Rthlr.

12500

Landts-Creditores jährliche Pensiones, und deren Landts- Bedienten jährliche Gehälter ertragen sich vigore extractuum auff Rthlr.

15295

ERgd wäre auff solchen niemahlen eingestandenem/ noch jemahlen nachgebenden Fall Summa Totalis der Erfordernüs

301414

An nun auch/ wie gesagt werden will/ in hier obigen aufgeworffenen Militari die Remontir - so wohl/ als auch Werb-Gelder nicht mit gerechnet seyn solten/ sonderen/ uti dicitur, auß der Kriegs - Cassa absonderlich zu bestreiten wären; so wolle dagegen nur darauff reflectirt werden / ob tali Casu solche Nothwendigkeiten nicht auß denen Accinsen/ Schatz- und Schützen-Geldern/ welche jedoch jederzeit pro Defensione Patria gewidmet gewesen / gnugsamb versehen werden könten; folglichen wahr bleibe / daß omnia non tamen concessio nec unquam concedendo casu obligationis Statuum ad singulas postas, jedoch zu deren selben Bestreitung die Halbscheidt des Einseitig aufgeschriebenen Quanti gnugsamb erklecke / folglichen die Einseitig verfügte Aufschiebung des vorig-jährigen Quanti von 669243. Rthlr. gar nicht justificiret werden könne.

Der

(269) ... Besondere Sam Churprin ... 21. August 1724 ... Capitale ... D ... B ... C ... D ... E ... F ... G ... H ... I ... J ... K ... L ... M ... N ... O ... P ... Q ... R ... S ... T ... U ... V ... W ... X ... Y ... Z ...

Der Verwittibter Frau Churfürstin Durchl. seynd pro Anno
1722. usque ad Junium 1723. zu zahlen/ wie folget:

In Abschlag Capitalis Dotaltii 20000. Scuti, jedes hundert zu 160. Rthlr. gerechnet fac.	32000	-	-
Interesse Capitalis residui, welches sich erträgt ad 140. Scuti, belaufft sich ad 4. pro Cento, vi Pactorum Do- talium auff	8960	-	-
Interesse Annuum Donationis propter Nuptias	2666	53	4
Annuum Vidualicium	20000	-	-
Totalis Summa	63626	53	4

Beylag Num. 3.

Begründete Vorstellungen/das die in vorigen Jahr
von Landständen eingewilligte Summ von zweymahl hundert
Tausend Rthlr. zur Bestreitung der/ hiesigen Landen/ Zufolg Kayserl.
cum plenissima Causæ Cognitione ertheilter allergnädigster Bescheideren/
obligender Schuldigkeit allzu groß- und gar zu Unterhaltung deren
im Land Einquartierter Regimenten/ wozu jedoch Landstän-
de nicht schuldig seynd/ gnugsamb und zu-
länglich gewesen.

Als von Ihro Kayf. Maj allerhöchsten Herzen
Vorfahren am Reich / beyden Göllich- und
Bergischen Landen/ Krafft deren cum plenissi-
ma Causæ cognitione allergnädigst ertheilten
Bescheideren/ die Unterhaltung acht hundert Mann zu
Fuß/ und hundert zu Pferd determiniret und anbefohlen
seye / solches ist auß dem sub N. 1. anligenden Schemate
deren beyden Landen obligender Schuldigkeiten mit
mehreren zu ersehen:

Wan nun 15. Compagnien zu Fuß jede ad 84.
Köpff / mit prima Plana, nebens Commis- und Montis-
rung / anbey in completen Standt zu erhalten jährlich
köstien 52296. Rthlr. so kosten acht hundert Mann zu
Fuß 36064. Rthlr.

Item wan ein Regiment Cavallerie von 500. Mann/
Teste Almers pag. 170. & 71. nach der Chur- Branden-
burgischer Ordonance, außershalb ramm- und harten Gut-
ter/ kostet 42992. Rthlr. 8. Groschen/ so kosten hun-
dert Mann zu Pferd 8598. Rthlr. 10. Groschen.

Ergo: würden diese acht hundert Mann zu Fuß und hundert zu Pferd jährlich kosten	Rthlr.	Alb.	Dir.
-	44662	26	8

Die Cammer- Zieler ertragen sich jährlich/ nach dem verhöheten Fuß	Rthlr.	Alb.	Dir.
-	1352	52	-

Landts- Creditoren jährliche Pensiones, und deren Landts- Bedienten jährliche Gehälter (wozu Landts- Stände schuldig seynd) ertragen sich/ vigore Extractuum der Pfennings- Meisterey- Büchern	Rthlr.	Alb.	Dir.
-	15292	-	-

Zu Abführung der Verwittibter Frau Churfürstin
Durchl. Dotal- und Contra- Dotal- Gelder erkennen
sich Landstände auß den in Ante- actis breiteris angezo-
genen trifftigen und wohlgegründeten Motivis gar nicht
schuldig; omni Casu jedoch könten Dieselbe de Jure höher
nicht/ als ad contribuendam Ratam condemniret werden/
welche sich Inhalts der Anlag sub N. 2. ertragen ad -

15500	-	-	Dis
-------	---	---	-----

P y v v

Die Banco-Schulden betreffend / da ist pro negativa, daß nemlich Landstän-
de dazu gar nicht gehalten seyn / die von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Wien
übergebene Specificatio von denen ex Anno 1690. bis ins Jahr 1716. jähr-
lich im Land aufgeschrieben und bengetriebener Gelder / Argumentum strin-
gentissimum; maßen Ihre Churfürstl. Durchl. darin Selbst gestehen / daß in letz-
teren Kriegszeiten schier jährlich eine Million, und gar mehrere Tausend Rthlr.
auf dem Landt erhoben worden; Nun bezeugen Ihrer Verstorbenen Churfürstl.
Durchl. Höchstseel. Andenckens gnädigste Landtags-Propositiones, daß / wan höchst-
gesagte Ihre Churfürstl. Durchl. von Landständen eine Million Rthlr. angefordert /
Dieselbe Dabey auch gnädigst versichert haben / daß mit sothaazer Million das Militare,
Französische Contributiones, Reichs- und Crayß Onera, forth übrige Landts-
Nothwendigkeiten besorgen und fernerweithig denen Landen nichts zumuthen wol-
len; diese Dero gnädigste Versicherung ist von Deroselben öfters wiederhohlet
worden; und ist also / da Ihre Churfürstl. Durchl. den Eingang sothaner Gelder
ad Cassam selbst accusiren / eine unlaugbare Folgerung / daß dieser Landen halber ei-
nige Schulden (zu deren Verteilung die Banco errichtet worden) zu contrahiren gar
keine Ursach gewesen; welches durch Ihrer Churfürstl. Durchl. Christmildesten
Andenckens gnädigste Landtags-Proposition vom Jahr 1705. in welchem Dieselbe
denen Landständen die Errichtung der Banco gnädigst vorgetragen / klährlich bestätti-
get wird; indeme höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. darin gnädigst angeben /
daß Sie genöthiget worden / NB. wegen Dero Churfürstlichen und respectivè Neu-
burgischen Landen (worauf Sie wegen denen verderblichen Kriegs- Empörungen
nichts / oder doch wenig hätten einziehen können) grosse Schulden zu contrahi-
ren; ergò etiam manet Consequencia infallibilis, daß hiesige Landen zu Abführung
derer Banco-Schulden nicht angehalten werden können; Omni casu supposita, nun-
quam tamen concedendæ Obligationis, köntesich jedoch selbe ferner nicht extendiren /
noch auch Ihre Kayf. Maj. Landstände auff ein mehreres condemniren / als ad con-
cursum pro Rata mit übrigen Ihrer Churfürstl. Durchl. Chur- Fürstenthumben und
Landen;

Nun seynd im Jahr 1705. vor eine Million Rthlr. und Anno 1709. vor
531150. Rthlr. von Landständen Deputatis, Banco-Zettulen unterschrieben wor-
den; Anno 1713. dahe die Banco zerfallen / und von Ihrer Churfürstl. Durchl.
Höchstseel. Andenckens Landstände umb Rescribirung deren Commisariats-Zettu-
len gnädigst ersucht worden / ist von Ihro Durchl. / Landständen ein Status der Banco
Schulden ad 4015335. Rthlr. sich ertragend communicirt worden; worab Landt-
stände sub certis Conditionibus bis drey Millionen rescribirt haben; ist also Totus
Status derer Banco-Schulden plus minus gewesen cum Interesse Sechs Millionen;

Wan dan nun die Pfennings-Meistererey Bücher nachgesehen werden / so wird
sich finden / daß über drey Millionen Rthlr. und gar bis vier Millionen auf hieniedrig-
gen beyden Landen zur Banco abgeföhret seynd; weswegen dan der ganzer unpar-
theyischer Welt zu judiciren überlassen wird / ob nicht hiesige Landen weit über dero /
omni supposito non concessio nec concedendo casu, etwa schuldige Anquot würcklich ab-
geföhret haben: und ob nicht de Jure von allen ferneren Beytrag hiesige Landen frey:
hingegen übrige Chur- Fürstenthumben und Landen zur Restitution des ultra Ratam
bezahlten Quanti schuldig seyen?

Holländische Pensions-Gelder gehen Landstände ex Rationibus sæpe allegatis gar
nicht an / und können auch desfalls Dieselbe hiesigen Landen mit gutem Gewissen
keinen ferneren Last auffbürden;

An nun Landstände nebst hieroben angezogener Schuldigkeit / zu Unterhaltung
etwa mehrer Regimenten über ihre Schuldigkeit einwilligen / und gar die im
Land ligende Regimenten zu bezahlen precariò entschliessen wolten; so wird sich jedoch
zeigen / daß die im vorigen Jahr von Landständen eingewilligte Summ von zwey
mahl hundert Tausend Rthlr. zu Befreyung deren obligender Schuldigkeiten
gewißlich viel zu groß / sonst aber auch zu Unterhaltung der etwaiger ferner zu über-
nehmen - entschließender Militz / und gar deren im Land dermahlen einquartierter Regi-
menter mit Einrechnung deren pro Defensione Patriæ jederzeit gewidmet gewesener
und annoch zu verwenden stehender Accinsen / Schak- und Schützen-Geldern gnug-
lamb und erkleckend gewesen.

Auffsatz

Relationis particu-
laris Quantitatis Landstän-
den

S

Wohlgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenckens gnädigste Landtags-Proposition vom Jahr 1705. in welchem Dieselbe den Landständen die Errichtung der Banco gnädigst vorgetragen / klährlich bestättiget wird; indeme höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. darin gnädigst angeben / daß Sie genöthiget worden / NB. wegen Dero Churfürstlichen und respectivè Neuburgischen Landen (worauf Sie wegen denen verderblichen Kriegs- Empörungen nichts / oder doch wenig hätten einziehen können) grosse Schulden zu contrahiren; ergò etiam manet Consequencia infallibilis, daß hiesige Landen zu Abführung derer Banco-Schulden nicht angehalten werden können; Omni casu supposita, nunquam tamen concedendæ Obligationis, köntesich jedoch selbe ferner nicht extendiren / noch auch Ihre Kayf. Maj. Landstände auff ein mehreres condemniren / als ad concursum pro Rata mit übrigen Ihrer Churfürstl. Durchl. Chur- Fürstenthumben und Landen;

Nun seynd im Jahr 1705. vor eine Million Rthlr. und Anno 1709. vor 531150. Rthlr. von Landständen Deputatis, Banco-Zettulen unterschrieben worden; Anno 1713. dahe die Banco zerfallen / und von Ihrer Churfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenckens Landstände umb Rescribirung deren Commisariats-Zettulen gnädigst ersucht worden / ist von Ihro Durchl. / Landständen ein Status der Banco Schulden ad 4015335. Rthlr. sich ertragend communicirt worden; worab Landstände sub certis Conditionibus bis drey Millionen rescribirt haben; ist also Totus Status derer Banco-Schulden plus minus gewesen cum Interesse Sechs Millionen;

Wan dan nun die Pfennings-Meistererey Bücher nachgesehen werden / so wird sich finden / daß über drey Millionen Rthlr. und gar bis vier Millionen auf hieniedrigen beyden Landen zur Banco abgeföhret seynd; weswegen dan der ganzer unpartheyischer Welt zu judiciren überlassen wird / ob nicht hiesige Landen weit über dero / omni supposito non concessio nec concedendo casu, etwa schuldige Anquot würcklich abgeföhret haben: und ob nicht de Jure von allen ferneren Beytrag hiesige Landen frey: hingegen übrige Chur- Fürstenthumben und Landen zur Restitution des ultra Ratam bezahlten Quanti schuldig seyen?

Holländische Pensions-Gelder gehen Landstände ex Rationibus sæpe allegatis gar nicht an / und können auch desfalls Dieselbe hiesigen Landen mit gutem Gewissen keinen ferneren Last auffbürden;

An nun Landstände nebst hieroben angezogener Schuldigkeit / zu Unterhaltung etwa mehrer Regimenten über ihre Schuldigkeit einwilligen / und gar die im Land ligende Regimenten zu bezahlen precariò entschliessen wolten; so wird sich jedoch zeigen / daß die im vorigen Jahr von Landständen eingewilligte Summ von zwey mahl hundert Tausend Rthlr. zu Befreyung deren obligender Schuldigkeiten gewißlich viel zu groß / sonst aber auch zu Unterhaltung der etwaiger ferner zu übernehmen - entschließender Militz / und gar deren im Land dermahlen einquartierter Regimenten mit Einrechnung deren pro Defensione Patriæ jederzeit gewidmet gewesener und annoch zu verwenden stehender Accinsen / Schak- und Schützen-Geldern gnuglamb und erkleckend gewesen.

**Auffsatz Relationis particularis seu Denominati-
onis Quanti Gültischer Landständen von Ritterschafft
und Haupt-Stätten.**

Übergeben den 12. ten Julii 1722.

Gültische Landstände von Ritterschafft/ und Haupt-Stätten müssen bey N. 136.
Ernennung Dero unterthänigster Einwilligung vor allem die im ge-
meinsamben Auffsatz breiterer enthaltene Bedingnüßen / daß nemlich
dermahlige Schreitung zum Verwilligungs-Geschafft/ ehe- und be-
voren die Gravamina mit Nachtruff würcklich erlediget seynd / dem ural-
ten Brauch und Herkommen / wie auch (wan der hierunter intendi-
render löblicher Endtzweck / zu Hinlegung aller Zwistigkeiten nicht erreicht würde)
der bey Ihrer Kayf. Maj. höchst. preisl. Reichs-Hoff-Rath anhängig gemachter
Klag nicht präjudicirlich seyn solle: mithin auch ferner die Contenta deren sothanem
Auffsatz beygelegter Schematum hiehin mit unterthänigsten Respect wiederho-
len; maßen wie weith Gültich- und Bergische Landstände zu denen Landts-Exigen-
zien verpflichtet seyen/ im ersteren Schemate auß obhandenen vielen- und nach einge-
hohlttem Gutachten des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii abgefasseten Kayf. Decretis,
Sententiis & Paritoriiis Fingerzeiglich angewiesen worden; und ferner auß dem
unterm 21. ten Januarii 1673. von Ihrer Kayf. Maj. erlassenen Rescripto Paritorio,
worin der Landen Schuldigkeit auff das Contingent in puncto auffm Reichs-Tag fest
gestellter Securitatis publicæ determinirt wird / zu ersehen ist. Im anderten Schemate
wird klährlich dargethan/ daß/ im fall auch zu den mehristen Landts-Fürstl. Postulaten
schuldig wären (wie dannoch Sie niemahlen einräumen/ weder auch / Communibus
Imperii ac privati Juliz ac Montium Constitutionibus & Statuum Privilegiis Immunitati-
bulque, nec non Justitiâ & æquitate salvis, angestrenget werden können) gleichwohl die
Halbscheidt der pratendirter Provisional-Außschreibung zu deren aller Bestreitung satt-
samlich erkleeckte.

Das drittes Schema bescheiniget/ daß (wan die Banco-Schulden: Berwittib-
ter Frau Churfürstin Durchl. Dotal- und Contra-Dotal-Gelder: und das mit Ver-
strickung ertlicher Gültich- und Bergischer Aembtler/ sine ullo præscitu, multò minus af-
sentu Statuum, in Hollandt auffgenohmenes Capitale (zu welchen Posten hiebevorn
gründlicher angeführter maßen sich Landstände nicht bekennen können) auß dem
Schemate Exigentiarum genohmen werden) alsdan der Landen Obligenheit so
wohl/ als das in gedachtem Schemate Provisionaliter außgeworffenes Militare, mit
denen in vorigem Jahr von Landständen angetragenen zweymahl hundert Taus-
send Rthlr. der Zeit gnugsamblich habe- und annoch versorget werden könne.

Indeme sich aber Landstände zu einigem Beytrag ad Defensionem Patriæ, welche
Ihre Churfürstl. Durchl. gegen Genießung des Erb-Schatzes und Schützen-Gelder/
auch deren Accinsen/ und anderer Emolumenten/ sonderbahr bey gegenwärtigen Frie-
dens-Zeithen zu versehen schuldig und gehalten seynd/ nicht verbindtlich machen kön-
nen/ sonderen die etwa beschehene Einwilligung contra Obligationem, und freywillig
geleistet worden/ so wird sich auch von selbst außseren/ daß der Ertrag des Für-
stenthumbs Gültich in denen von Ihrer Kayf. Majest. allerhöchsten Herren Vorfah-
ren am Reich bey damahligen Kriegs-Zeiten denen Landen angelegten Schuldigkei-
ten nicht hoch hinauß lauffe; deme unerachtet wollen jedannoch Gültische Landts-
Stände von Ritterschafft/ und Haupt-Stätten/ zu mehr würcklicher Bezeugung
Dero/ Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblich zutragender unterthänigster wahrer
Trew/ und Devotion/ und daß Sie mit Selbiger Dero gnädigsten Landts-Fürsten
und Herren/ in Gefolg Ihrer Kayf. Maj. allergnädigster Willens- Meinung unter-
thänigst entgegen zu gehen/ wie jederzeit gewesen/ also auch annoch bereit und willig
seyn/ die Ihrer Seiths bey legteren Landtag zur Einwilligung unterthänigst benente
Summ von zweymahl hundert Tausend Oberländischer Florin/ in denen hierunter
vermeldeten Zahlungs-Terminis, und unter denen dabey außbedungenen Condi-
tionen pro Anno 1722. in 1723. nochmahlen zum Beytrag unterthänigst verwilligen/
dergestalt/ und mit dem außtrücklich-ferneren Reservat jedoch / daß dasjenige/ was
darunter der Landen Schuldigkeit übersteiget/ Ihnen Landständen unnachtheilig
seyn/ und pro futuro nicht/ wie leyder anjeho ab denen viel-jährigen- mehreren theils
jedoch

jedoch erhobenen uneingewilligten übermäßigen Gelderen geschieht/ und darab das Possessorium formiret wird/ zu einiger Consequenz gezogen werden solle.

Dan verwilligen Dieselbe ferner in Behuff künftiger zu denen häufig unabge-
legt aufstehender Landts-Rechnungen/ und sonst etwa vorkommender Deputationen
zwölff Tausend Florin; dan auch dießmahligen Landtags und der Heydelbergi-
scher Deputations-Diäten/ wie auch (obwohl zu deren Abführung Ihre Churfürstl.
Durchl. auß denen inzwischen auß dem Landt erhobenen grossen Gelderen schuldig
wären) die Diäten sub iisdem Conditionibus von beyden letzteren Landtügen / so hoch/
als die darab einrichtende förmliche Specificationes und sonst übergebende Kenneren
sich belausen werden.

Ferner zu Bestreitung deren Landts-Gehälter / sich / ausschließlich des Frey-
Herzen von Reuschenberg, dessen newes Landt-Commisariat's-Gehalt Landtständen
nicht zugemuthet werden kan/ ad 7625. fl. ertragend.

Item zu Behuff der Landts-Creditoren Pensionen pro Anno 1722. in 1723. plus
minus 3576. Florin 20. Alb. aufmachend.

Und ferner beyden Haupt-Stätten Göllich/ und Deuren/ weilen bey dermahligen
schwarzen Garnisonen/ denen dorthin verlegten so Ober- als Unter-Officieren / we-
gen denenselben vergeringerten Soldts / gleich denen Gemeinen/ die Quartieren un-
entgeltlich anschaffen müssen/ jeder fl. drey Tausend/ facit sechs Tausend fl.
Der Haupt-Statt Euskirchen siebenhundert fünfzig fl.

Und gleichwie sonst mit denen vor- und nach eingerissenen in dem Aufsatze Com-
munis Relationis umständlich angeregten und ferners zu specificiren reservirten Be-
schwerden der Ständen Freyheit und der Landen Wohlfarth dergestalt Eng verknüpft
ist/ daß ohne Derenselben zuvordriger zuverlässiger Abschaff- und Herstellung
deren Privilegien/ und darüber vielfältig gepfehlter Kayserlicher Mandaten / Pari-
torien/ und Urtheilen keine gesicherte Nicht-Schnur in Regierungs- und Landts-
Wesen fürs künftige gehoffet- noch einige gewisse Ruhe und Sublevation für die priva-
te Contribuenten gestiftet werden möge;

Und dan Ihre Kayf. Maj. allergnädigste hohe Intention, Zufolg Dero höchst-
preiflichsten Reichs-Hoff-Raths Concluti vom 18. ten Xbris 1721. dahin gerichtet
ist/ daß in denen obhandenen Zwistigkeiten und Beschwörungen Autoritate Cæsa-
rea gütliche Vermittelung getroffen- und allmöglicher Fleiß dahin angekehret werde/
womit die annoch obschwebende Irzungen in scheidtliche Weg abgethan: mithin
zwischen Ihre Churfürstl. Durchl. und denen Landtständen das so nöthiges als er-
sprichliches gnädigst- und respectivè unterthänigstes gute Vernehmen/ zu allseitiger
Beruhigung/ und des Landts Besten wieder herstelllet werden möge;

Also wollen auch Landstände Ihre Kayf. Maj. und der ganzer Welt bescheini-
gen/ daß Sie Dero unterthänigsten Orths bereit und fertig seyen/ den Kayserlichen
allergnädigst gegebenen Finger-Zeig zu befolgen/ und Dero in den Reichs-Hoff-
Raths Concluti exprimirte allergnädigste Intention zu erfüllen; und seynd auch des-
falls entschlossen/ Ihre Kayf. Maj. zu allerunterthänigsten Respect, und mehr würck-
licher Comprobirung/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. Dero gnädigsten Landts-Für-
sten und Herzen Dieselbe auch über Dero obligende Schuldigkeit/ vor dießmahlen
noch eins unter die Armben zu greiffen/ und zu Abführung deren bey angetrottener
Chur- und Landts-Fürstl. Regierung gefundener Schulden (worzu sonst Landtstän-
de gar nicht gehalten seynd) citra Obligationem bezuspringen geneigt seyen/ über
hieroben zur Einwilligung benente Summ annoch ferner etwas einzuwilligen; mit
dem außtrücklichen Reservat jedoch/ daß obangezogene und ferner zu specificiren re-
servirende Beschwerden/ denen Privilegiis, und mit Ihrer Churfürstl. Durchl. hohen
Herzen Vorfahren errichteten Verträgen gemäß/ würcklich erlediget/ darab sowohl/
als auch deren alt hergebrachter Freyheiten/ Prærogativen/ alten Gewohnheiten/ Landts-
Tags-Abscheiden und Reversalien/ fort übriger Landts-Brieffen und Siegelen gnä-
digste Approbation Ihrer Churfürstl. Durchl. hoher Herzen Agnaten sowohl/ als auch
Ihrer Kayf. Maj. als Ober-Haupten allergnädigste Bestätigung eingehohlet- und
dadurch Landtstände in gnugsame Sicherheit künftiger beständiger Verbindlich-
keit Ihrer Churfürstl. Durchl. Groß- und Elterlicher mit der Ständen Vorfahren
getroffener Schlüssen/ Einigungen und Verträgen gesetzt werden mögen;

Solchen Endts thuen dan Gölische Landtstände unter vorgem. Conditionen der
würcklicher- denen Privilegiis gemäß/ & sub Approbatione Serenissimorum DD. Agnato-
rum & Sacra Cæs. Majestatis erfolgender Erledigung deren Gravaminum, und anderster
nicht

nicht/hier obigem Quanto die Summ zwey hundert Tausend Florin ferner hinzusetzen/ und dergestalt hiebey unterthänigst einwilligen/daß Dieselbe mit hieroben vermeldeten Summen dem alten Herkommen gemäß/ mit Zuthuen der Landtständen Deputirten/ nicht auff den höchst ungleichen Commissariats-sonderen auff den im Jahr 1719. biß zu erfolgender Rectification der alter Matricul, vorgeschlagenen Provisionalen Repartitions-**Suß** ins Land repartiret / *Quartaliter* von dreyen zu dreyen Monathen (worab der letzterer Aprilis zukünftigen Jahrs ultimus Terminus solutionis seyn solle) von denen Contribuenten erhoben-zur Pfennings-Meisterey Cassa eingelieffert = ad Ulus destinatos, auff mit Anschaffung der Landtständen Deputirten verwendet-der Vermögender für des Unvermögenden schuldig bleibenden Anquot executivè nicht angesehen = und schließlich darüber Einseitig nichts mehr aufgeschrieben = das Einseitig aufgeschriebenes Quantum aber (welches diese eingewilligte Summ excediret) hinwiederumb durch absonderliche desfalls ins Landt erlassende Generalia eingezogen = und darab nichts mehr denen Unterthanen abgefordert werden solle; maßen es sonst mit Ihrer Kayf. Maj. Reichs-Väterlicher Absicht sich nicht vereinigen mag/ daß (wohe die Berwilligung gemeiner Landts-Nothwendigkeiten vornemblich denen Landtständen zukommt/ und zu denen Landtäglichem Verrichtungen gehöret/ Seine Kayserl. Maj. auch den Punct sothaner Berwilligung als ein NB. zum Landtag gehöriges Haupt-Geschäfte dahin mehrmahlen außtrücklich = und zuwahren zu Bekräftigung Ihrer wohlbedachter allergnädigster Kayserlicher Meinung dergestalt gewiesen haben/ daß/ wie Ihre Churfürstl. Durchl. zu Wien angezeigt/ daß dießjähriger Landtag verschoben wäre/ Sie allergnädigst und deutlich verbescheidet worden/ solchen vorhin aufgeschriebenen Landtag in Activität und Würcklichkeit zu setzen/ und dabey das ganze Werck zu gedeylicher Abhandlung und Endschaft zu befürderten (wie dan auch die andertwerte Tagsatzung hierauff erfolgt ist) diesem allem jedoch ungeachtet gleichwohl die Einseitige Aufschreibung unterm 26.ten May dabevorn herausgebrochen seye/ ohne daß selbige durch den geringsten Vorwandt einiger Noth oder Befügnis beschönnet werden möge.

Solten aber die zur gütlicher Beylegung aller entstandener Differentien abziesende der Landtständen Gedancken mit dem würcklichen Effect nicht begleitet werden/ und die außbedungene verbindliche Abmachung deren Gravaminum sub Clementissima Approbatione Ihrer Churfürstl. Durchl. hoher Herzen Agnaten / & Confirmatione Augustissimi Imperatoris nicht erfolgen wollen; so müßen Landstände einem jeden rechtschaffenen Patrioten/ der die Wahrheit liebet/ und die helle Sonne von einem Ir-Licht zu unterscheiden weiß/ zu urtheilen überlassen/ ob nicht alle Vorbereitung/ und Zugang/ zu Erreichung der Kayserlicher allergnädigster Intention, wie auch das Landt in Auffnahm und Glauben wieder zubringen/ ohne der Ständen Schuld/ allenthalben gesperrt seye; und müßen auff solchen Fall Gütliche Landtstände dagegen per Expressum unterthänigst protestiren/ daß Sie an dem/ in der Absicht dasjenige / was zu Klagen und Beschwer-**Führung** Anlaß gegeben / in Gesolg Ihrer Kayf. Maj. allergnädigster Intention gütlich beylegen zu mögen/ eingewilligt = und hieroben vermeldeten Quanto deren zweymahl hundert Tausend **fl.** nicht gebunden seyn wollen/ noch können/ sonderen die etwa darauff auß dem Landt erhobene Gelder in Cassa Patriæ verbleiben = und im zukünftigen Jahrgang denen Unterthanen zum Guten angeben sollen: inzwischen aber auch Landtstände genöthiget seyn werden/ bey Allerhöchstd. Ihrer Kayf. Maj. (welche Landtstände bey Dero rechtmäßigen Herbringen/ und anderen ihren Freyheiten und Privilegien/ von Kayf. Allhöchsten Ampts = wegen zu schützen/ in Dero Reichs = Hoff = Raths = Concluso vom 23.ten May 1721. allergnädigst zugesagt haben) Dero Klagden zu vollführen/ und Dieselbe umb Dero allergnädigste Decision in einer so Gerechtester Sachen und umb sothane allergnädigst versicherte Manuteneß bey denen Gerechtsamben allerunterthänigst zu imploriren; maßen wiederholter Landtstände unterthänigst contestiren/ daß Sie die hieroben/ abque Præjudicio jedoch des bey dem höchstpreiflichsten Kayf. Reichs = Hoff = Rath befangenen Processus, zum Beytrag benente Summen/ Ihrer Kayf. Maj. zu allemunterthänigstem Respect, und in der Absicht / den Gütlichen = dem Weeg Rechtens vorzuziehen/ allein und anderster nicht verwilliget haben wollen/ dan daß bey nicht erfolgender gütlicher Hebung deren zu Wien eingeführter Klagten dasjenige allein darauff genohmen werden solle/ was Ihre Kayf. Maj. durch allerhöchste Obrigkeitlichen Bescheidt deren Ständen Schuldigkeit und Incumbenz zu seyn allergnädigst erklären / und erörtern werden; das übrige aber in Cassa Patriæ verwahret = und nechst allingen bey vorheriger und jetziger Regierung von denen höchst verarmten

Diäten : Landts-Bedienten Gehälter : Statum Creditorum : Renner / und sonsten übrige Landts- Nothwendigkeiten ad Prothocollum übergeben ; mit dem Vorbehalt / daß solche also gleich abgeführt werden mögen. Der unterthänigster Hoffnung lebend/ Ihre Churfürstl. Durchl. werden dieses in hohen Churfürstl. Gnaden agreyren / und Landtsständt nebst Ertheilung nöthigen Reverfalis, und Landtags-Abscheidts gnädigst dimittiren zc.

Resolutio Serenissimi Electoris

Auff Landtsständen Relation

Vom 12. ten Julii 1722.

Ehrer Churfürstl. Durchl. gereicht zu besonderem gnädigsten Wohlgefallen / daß Dero getrewe liebe Gülich- und Bergische Landtsstände bey Ihrer/ über den Ihnen unterm 19. ten nechstvorigen Monaths eröffneten Landtags- Vortrag / den 12. ten dieses erstatteter ersterer Relation die von Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihnen von Antretung Dero Chur- und Landts- Fürstl. Regierung/ bis anhero so vielfältig in der That erwiesen- und annoch beständig obtragende Landts- Fürst- Väterl. Milde und Gnaden: mithin für Dero Herzogthumber Gülich- und Berg unveränderlich hegende Landts- Fürstl. Vorsorg mit unterthänigster Dancknehmigkeit anerkennen;

N. 138.

Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. hätten Herkinniglich wünschen mögen / Sie Landtsstände eines- so anderen mündlich gnädigst zu versichern; bedauern aber nicht wenig / daß Sie vor dieß. Jahren darahn abermahl durch andere ins Mittel kommende Vorfällenheiten verhindert worden / und annoch abgehalten werden: Wollen jedannoch gänglich gnädigst verhoffen/ besagte Dero Landtsstände werden sich bey denen vorwehrenden Landtags- Handlungen mit solcher unterthänigst- Devotister Gelassenheit betragen / daß Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. das vergangene mit der ewiger Vergessenheit begraben- und mehreres Vergnügen und Grewd haben können / Ihnen Landtsständen / Dero beharliche Chur- und Landts- Fürstl. Milde und Gnaden persöhnlich zu bezeugen; Dieselbe seynd Ihnen Landtsständen die in dem Heil. Römischen Reich heylsamblich verordnete Rechts- Mittelen abzuschneiden/ oder einzuschrancken keines Sinns gemeint; vermeinen aber gnädigst nicht/ daß (nachdem Dieselbe gleich beym Anfang Dero Chur- und Landts- Fürstl. Regierung ihre der Landtsständen wohl herbragte Privilegien und Freyheiten feyerligst bestätiget- die dawider bey vorigen Zeiten eingeschlichene Beschwerden so nachtrücklich abgestellt- zu gleichmäßiger Abthung der übrigen / nach deren behörender Untersuchung/ und darüber erforderlicher Erkantnus sich willfährigst anerbotten / dahiger Landen jährliches Beytrags- Quantum, so merklich verringert / und über dieses Dero liebe Gülich- und Bergische Unterthanen von sehr vielen- auff grosse Summen hinauff lauffender Neben-Præstationen mildtreichst befreyet) Sie zu denen bey hiebevorigen weit beschwerlichen Regierungs- Zeiten unerhörten/ und Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. billigst tieff zu Gemüth ligenden Unternehmungen einig wohlgegründeten Anlaß und Ursach gegeben / mithin die einige Jahren hindurch von Landtsständen in Verwilligung einer zu Befreyung der gesambter Militar- und anderer gemeiner Erfordernußen unumbgänglich erheischter erklecklicher Geld- Summen beharrete Widrigkeit verdienet haben;

Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. seynd bey Abgang dieser Haupt- Recelsmäßiger erklecklicher Einwilligung / damit es an denen keinen Verzug- leidenden täglichen Nothwendigkeiten nicht gebrechen- Dero Kriegs- Mannschafften bey dermahligem mislichen Läuften in gutem Stand erhalten- fort andere unvermeidliche Aufgaben zu des lieben Vatterlandts allgemeinen Besten in Zeiten besorget werden mögen / unaufstellig vermüßiget gewesen / auß der- Deroselben obligender Landts- Fürst- Väterlicher Vorsorg die erforderliche Provisional- Verfügung zu thun/ und die Erhebung der vorigjähriger Geld- Summen / und zwar in Dero Herzogthumb Gülich auff den von Landtsständen Selbst zu etwaiger Erleichterung der durch die

*Bemerklicher Landtsständen
Auff Relation übergeben
Soll den 12. ten Julii 1722.*

höchst ungleiche alte Matricul auff's euserst getruckter armer Unterthanen Quoad Substantiam im Jahr 1705. genehmten Fuß umb so mehr continuiren zu lassen / dahe Jhro Kayserl. Majest. solches bey Dero allerhöchst Reichs- Richterlicher Erkantnus also gnädigst gut befunden haben : dieses Jhnen Landständen auch an ihrer Einwilligung- Freyheit allerdings unnachtheilig gewesen / noch führohin zu einigem schädlichen Präjudiz angezogen werden kan und solle; über dieses / es mit Aufzahl- und Berechnung dieser Provisionaliter eingebragter Gelder / nach der bey dem 9. 14. und 15. §. des Haupt- Recels bescheneher Vorsehung unabbrüchig gehalten- mithin Landständen / oder denen von denenelben hierzu benennenden Depucirten / daß die Gelder ad destinatos Usus verwendet / dem Herkommen gemäß von denen Pfennings- Meistern ordentliche Anweisung (derenthalb Höchstg. Jhro Churfürstl. Durchl. denen bey vorigen Landtags- Handlungen breiter vorkommenen Umständen nach des bisherigen Verzugs halber das Mindeste nicht zu Last gelegt werden mag) geschehen wird ; welchem nach Dieselbe gnädigst nicht befinden mögen / wie derenthalb so wohl / als sonst in einem und anderen von Landständen mit Bestand einig Beschwer geführt werden könne; bevor ab Dieselbe die im Landt- und Stewr- Sachen vorkommende Angelegenheiten (wie wohlten Deroselben solche durch andere Landts- Eingebörne / oder mit dem Indigenat versehene Räte und Versohnen beobachten zu lassen allerdings frey gestanden) zu Dero Gülich- und Bergischen geheimen Rath hinwegwiderumb hinvewiesen; Dero Gülich- und Bergischen Hoff- Cammer / auff ihr der Landständen Selbst eigener Antrag (obwohlen gleichmäßig ohne Schuldigkeit) die Abhörung der Stewr- Rechnungen aufgetragen / und denen Amt- Leuthen / fort Ritterbürtigen / Schefsen / Vorsteheren / und Meist- Beerbten in denen Aemtern / so dan in denen Stätten Bürgermeister und Rath deren Revision (unerachtet desfalls in dem Haupt- Recels keine Verbindlichkeit enthalten) gutwillig zugestanden; die Erörter- und Entscheidung des / wegen der Bier- und Brandtweins Accis zwischen Landständen und Dero Hoff- Cammer vorwaltenden Streits / einer sörmlicher unpartheyischer Dijudicatur unterworfen; mithin wegen der Dero Gülich- und Bergischen Landen der Banco- Schulden : der Verwittibter Frau Churfürstinn Durchl. Dotal- Gelder / fort anderer Aufgaben halber obligender Verbindlichkeit / solche unhintertreibliche Gründe haben beybringen lassen / daß Sie Landstände bey Dero mehr reiffer Erwegung desfalls sich näher begreifen- und zuversichtlich von dieser Schuldigkeit vollständig werden überzeuget werden.

Die von Mehrhöchstged. Jhro Churfürstl. Durchl. unterm 26. ten May nechsthin / auß vorerwehnten triftigen Bewegnüssen / wegen fernerweiter Erhebung der Stewr- Gelder gethane Landts- Fürst- Väterl. Provisional Vorsehung kan und soll Landständen an denen ihnen zukommenden Rechten eben so wenig / dan die bevorigge präjudicirlich seyn; Zumahlen / obwohlen Allerhöchstged. Jhro Kayf. Maj. bey Dero Reichs- Hoff- Rath's Concluso vom 28. April. jüngst Sie Landstände zu gegenwärtiger unverzüglicher Annehmung der bey der damahlen anberahmter und nunmehr vorwehrender Tagsetzung vorkommender Landtags- Handlungen- mithin des Haupt- Verwilligungs- Geschäfts so wohl / als anderer dahin gehöriger gemeiner Landts- Angelegenheiten anweisen / und daher Landstände sich hierüber / mithin über die solchen Endts erforderende zulängliche Einwilligung zu berathschlagen allerdings bevorbleibet / Jhnen jedannoch auß denen dabevorigen Conclatis nicht unbekant seyn kan / wasgestalt Allerhöchstged. Jhre Kayf. Maj. die zu Besorgung der keinen Verzug leidender Nothdurfften abgeordnete vorsorgliche Continuation die Erhebung des vorigjährigen Aufschreibungs- Quanti cum Causa Cognitione allernädigst gutgeheischen : zugleich den Finger- Zeig auß die abermahlige Verwilligung sothanen Quanti allerhöchst Reichs- Richterlich gegeben / und die Unzulänglichkeit des in nechst vorigem Jahrgang von Landständen angetragenen fast spötelichen Einwilligung- Quanti mit sehr nachtrüelichen Expressionen geandert haben; es kan daher das von Landständen sub N. 1. angemerkte Schema von denen Jahren 1636. 1637. 1638. und 1639. in gegenwärtigen Zeiten / dahe bekanntlich alle Churfürsten und Fürsten des Reichs in weit größerer Kriegs- Verfassung stehen / mithin der Status Publicus im Reich sich aller Orthen so merklich geändert hat / so wenig in einige Consideration kommen / als die in Schemate sub N. 2. & 3. angeführte Umstände von sonderbahrer Erheblichkeit geachtet werden; zumahlen eines theils darinnen die sambliche Dero Gülich- und Bergische Landen betreffende Kriegs- Er

Erfordernüssen und Aufgaben bey weiten nicht enthalten seynd : inmaßen dieses sich bey genawer Einsehung der von Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihnen Landtständen darüber ehedehin communicirter Verzeichnüs unwidersprechlich ergibt ; anderen theils auch bey denen hiebevorigen Landtags-Handlungen Ihnen Landtständen zur Gnüge angewiesen worden / wie weit / und auß was für gegründeten Ursachen Dero Göllich- und Bergische Herzogthumb- und Landen zu obged. Dotal- Geldern / denen Banco fort anderen Schulden verbunden seyen ; worauff also Höchstgem. Ihre Churfürstl. Durchl. sich des mehreren hiemit gnädigst beziehen ;

Damit jedannoch Dero getrewe liebe Göllich- und Bergische Landtstände ferner in der That erfahren / und gänglich überwiesen seyn mögen / wie große Begierde oft Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Göllich- und Bergische liebste Unterthanen in den Geld-Anlagen möglichst zu erleichtern und zu verschönern Herkiniglich hegen ; so wollen Dieselbe sich mit denen von Dero Göllichen Landtständen für dieß Jahr auff Dero Herzogthumb Göllich eingewilligten viermahl hundert Tausend fl. dergestalt gnädigst begnügen / daß solche lediglich zu Bestreitung der für Dero denen druntigen Pfennings-Meisterey Calsen angewiesene Regimenter benötigten Soldt / und anderer Nothwendigkeiten : denen Fortificationen Rhein-Baw : Legationen / wie auch anderen Reichs- und Crantz Anlagen / fort übrigen Militär Nothwendigkeiten verwendet- mithin solche darauff (wie beschwerlich es auch Sr. Churfürstl. Durchl. fallen wird) ohne Dero Göllich- und Bergischer Unterthanen weiters Zuthuen / besorgen ; und weilen solchemnach zu Zahlung der Banco - Schulden : der Berwittibter Churfürstinnen Durchl. Dotal-Gelder : der Banco-Negotianten : so dan der Holländischer Pensionen (desfalls die auffgenommene Capitalien erweislich zur Landts-Defension verwendet worden) nichts übrig bleibt ; diese Posten von Landtständen absonderlich übernehmen- und zu deren Abtilgung besondere Fundi aufgesehen und verwilliget werden sollen.

Mehrhöchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. versehen sich hierinsals von Dero getrewen lieben Landtständen einer unfehlbahrer unterthänigst-Devocister Willfahung umb so mehr / dahe solche der Sachen Selbst redende Billigkeit und unumbgängliche Noth erfordert / des Endts auch andere im Reich obhandene Landtstände / und waren in Fällen / wohe die Schulden weit größer und nicht von solch-privilegiirter Eigenschaft waren / annoch unlängst ein stattliches Beyspiel / und unriegliches Merkmal einer wahrer und ungefarbter Treu und Devotion gegeben haben ;

Auff daß nun Landtstände weiters in der That wahrnehmen mögen / wie sehnlich Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. die gründliche Hebung aller und jeder etwa im Weg stehender Beschweren verlangen und wünschen / fort daß Dero Chur- und Landts-Fürstl. Gemüths-Neigung dahin gang auffrichtlich gerichtet- mithin Dieselbe keines Sinns / wie etwa von einem oder anderen vermeinet werden könte / gericht seynd / Dero Göllich- und Bergische Herzogthumb- und Landen / und darinnen obhandene liebe Unterthanen von Dero Churpfälzischen auch Newburgischen Landen und Unterthanen in den Anlagen überladen zu lassen / sonderen Dero Landts-Fürstl. Väterl. Willen allerdings dahin gehe / damit die Lasten von allen Dero Unterthanen in dero gesambten Reichs Landen mit gleichen Schulteren getragen werden ;

Und dan Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. solchen Endts das nechtere Mittel zu seyn gnädigst vermeinen / daß alle und jede auff Dero Landen hafftende Militär- und Landts-Schulden genawist untersucht- solche nicht weniger / als die übrige Militär- Erfordernüssen allerdings außsündig gemacht - die dem gemeinen Reichs-Weesen / und denen sämbtlichen Landen zum Besten creirte Schulden unter diese gesambte Landen / nach eines jeden Kräfften / aufgetheilet - die einem jeden Landt ins besonder anlebende Schulden / und andere Aufgaben aber von selbigen auch alleinig bestritten - mithin hierinsals eine durchgehende Gleichheit gehalten werde ;

So geben Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. Dero getrewen lieben Göllich- und Bergischen Landtständen zu ferner vernünftiger Berathschlagung tanheim / ob nicht Selbige (umb dieses so heylsambe Werk von Grund auß in seine vollständige Richtigkeit und Weesenheit zu setzen) einige wohlerfahrne und sonders bescheidene so dan anderen Landts-Herrschaften mit keinen Ahdts und Pflichten zugerhane Depuirt (zumahlen Selbigen nicht nur der Göllich- und Bergischen / sonderen der übrigen Landen Kräfften und Arcana vertrewlich entdeckt werden / und dahero Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. hierinsals alle mögliche Präcaution nehmen lassen) aufsehen / und benennen- mithin Selbige dahin instruiren und bevollmächtigen wollen /

A a a a

Daß

daß Sie mit denen von Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. solchen Endts verordnenden Commissarien dieses gemeinnütziges Untersuchungs- und Peraguations Werck allen Fleißes vorzunehmen, und als eine beständige Richtschnur zum vollkommenen Schluß zu bringen im Stand seyen; wobey Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. Sie Landstände nicht unerinnert lassen können / daß Selbige diese Depuration, so wohl zu Ersparung der dem armen Landtmann zum Beschwer auffgehender Kosten / als auch des nöthigen Secreti halber mithin zu Verhütung unnöthiger Weiterung möglichst einschräncken, dahe aber in dieser wichtig- und ihren Umständen nach weitläuffiger Verrichtung einige Monathen zu zubringen nöthig seyn wird / jedanoch solches aller Muthmaßung nach bey Anwendung unermüdeten Fleißes vor Endt dieses Jahrs-Lauff zum Stand wird gedeihen können; immittels die dermahlige Erhebung des Provisional Stewr-Quantz, und Besorgung der darauff gewidmeter und von denen Pfennings-Meistern / dem Haupt-Receßs gemäß / zu verrechnen seyen der Zahlungen den lauffenden Jahrgang hindurch continuirt, und darüber das Mindeste nicht / dan die von Landständen zu fordern habende Diecten / nach dem desfalls zu verfaßten und von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu approbiren stehenden so genannten Kenner außgeschrieben, und eingebracht werde;

Welche vorangetragene Untersuchung und gleiche Auftheilung umb so unbedenklicher und allerseits dienlicher seyn wird / als / im fall gegen Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. gängliches gnädigstes Vermuthen / mit Deroselben Sie Landstände / oder vielmehr die auß ihrem Mittel klagende Versohnen auff einen oder anderen von obigen Weegen sich nicht vereinbahren solten / bey der solchenfalls erfolgender Fortsetzung der / von Ihro Kayf. Maj. / der von Einigen auß besagten Landständen Mittel angehobenen Klagten halben / verordneter Commission dergleichen Untersuchung etwa erforderlich seyn, und also dieses Werck der Sachen auff ein- und anderen Weeg einen allerseiths gedeylichen Vorschub geben wird;

Im fall aber von Landständen diesen in aller Billigkeit gegründeten Anträgen / wider Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. gängliche gnädigste Zuversicht / auff keine Weiß statt gegeben / sonderen bey der bisheriger Verwilligungs-Unzulänglichkeit bestanden werden wolte; so sehen Se. Churfürstl. Durchl. sich unauffstellig vermüßiget / sich nach Anleitung der Kayf. allergerechtigster Verordnung / an der bisheriger Erhebung des Provisional Quantz unabwendig zu halten / und solche bis zu anderweiter Kayf. Verfügung fortfahren zu lassen.

Es können Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. indessen Dero getrewen lieben Bergischen Landständen Dero über die von Selbigen bey der dermahliger Einwilligung bezeugte mehrere unterthänigste Willfährigkeit geschöpfftes besonderes Wohlgefallen und obtragende gnädigste Danknehmigkeit hiebey nicht verborgen seyn lassen / und haben zu Denenselben das besondere beste gnädigste Vertrauen gestellt / Selbige werden für Dero Herzogthumb Berg / zu vorerwehntem Militar-Behoff zweymahl hundert Tausend Fl. jährlich unabhändig prästiren / und annebens ihr Antheil zu obberührten der verwittibter Frau Churfürstinnen Durchl. Dotal Geldern / Banco-Schulden / der Banco-Negotianten-Gebühr / und Holländischen Pensionen beytragen; oder aber vorerwehntes Untersuchungs-Werck / und indessen die Continuation der dermahliger Erhebung unschwer angehen, mithin diese Ihre Churfürstl. Durchl. gerechte gnädigste Intention best thünlichst zu befürdern / ihrer mehrmahlen erwiesener unterthänigster Willfertigkeit nach / sich sonderbah angelegen seyn lassen; bey denen / von Dero Sülischen so wohl / als Bergischen Landständen auff einen oder anderen Fuß billigt gnädigst erwartender Bewehrung / Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. Ihre gnädigst gefallen lassen / daß in Dero Herzogthumb Süllich / bis zu erfolgender Rectification der alter Matricul (welche in alle Weeg zu beschleunigen / jedoch dabey die Kosten möglichst einzuschräncken / und solchen Endts von Ihnen Landständen mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu gegenwärtiger Landtags-Handlung gnädigst Commitirten Statthaltern und Råthen das weiters Nöthige zu concertiren seyn wird) der angetragener Classification-Fuß der von Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. im Jahr 1719. gnädigst ertheilter Resolution gemäß / dergestalt eingeführt und gebrauchet werde / daß dabey alle Favores möglichst verhüthet / und diejenige / welche keine Güter besitzen / und dennoch Kauffmanschafft / oder andere Nahrung treiben / wie auch die / welche nebst ihren besitzenden Gütheren besondere Handthierung haben / hierauff ins besonder proportionirlich angeschlagen / und desfalls

(L.S.)

111111

desfalls ein billigmäßiger Fuß festgesetzt : anbey ob nicht auff die Bestialien ein leidentlicher Beytrag zu legen? erwogen werde;

Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. ließen Deroselben zwar eben wenig zu wider seyn / daß Dero Unterthanen / von Landtständen an Hand gegebener maßen / ihre Steur-Schuldigkeit / an statt der Monatlicher Zahlung / von Quartal zu Quartal abführen;

Nachdem aber denen Regimenteren der Soldt Monatlich entrichtet werden muß / auch verschiedene andere extraordinari Aufgaben täglich vorkommen / derentwegen solchensals ein Vorschuß erforderlich seyn würde / von denen Contribuenten auch die Steur-Gelder mit ihrer eigenen mehreren Bequemlichkeit weit besser Monathlich / dan Quartaliter eingebracht werden können; so überlassen Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. dieses ersagter Landständen näherer Überlegung; im fall aber Dieselbe dannoch die Quartal Zahlung gerathener zu seyn erachten wolten / solchensals wollen Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. von Denenselben nähere unterthänigste Vorschlag / wie der obigen Endts nöthiger Vorschuß aufzubringen / und / ob nicht denen Steur-erhebenden Bedienten / gegen Übernehmung des Monathlichen Vorschuß / eine billigmäßige Ergöcklichkeit zu zuwenden / gnädigst gewärtig seyn; und gleichwie im übrigen Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. Dero getreuer lieber Göllich- und Bergischer Landtständen wohlhergebrachte Privilegien und Freyheiten unbeschränckt zu erhalten-mithin die von Ihnen desfalls gebrachte Beschwerden / dem Haupt-Receß und Billigkeit gemäß / zu erledigen jederzeit gnädigst entschlossen gewesen und annoch seynd / mithin solchen Endts wegen Abthnung der von Ihnen Landtständen bey Eingang gedachter ihrer Relation übergebener Gravamina die nöthige Verordnung gefertiget haben; also machen Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. Deroselben auch von vielged. Göllich- und Bergischen Landtständen die feste Hoffnung / selbige werden sich nunmehr auff vorherührte Deroselben gnädigste Erklärung und höchstbilligstes Verlangen / nach Ihrer Kayserl. Maj. hierinsals so deutlich geäußerten allergnädigsten Willen und ernsthaften Befehl / also gewürig vernehmen lassen / damit das Haupt-Einwilligungs Geschäft zu Besorgung vorgemel. vier Posten ebenmäßig vollkommentlich zum Stand / folgsamb die Landtags-Handlungen dermahlen eins zum gedeylichen vollständigen Schluß gebracht / oder vorbesagtes Untersuch- und Peraquations-Geschäft ohnverweyrt vorgenommen und richtig gestellt / mithin indeßen die Erhebung des bisherigen Quanti sortgeföhret / und auff eine oder andere Arth / und allerseitigem gemeinen Vortheil und Nutzen / das mit des lieben Vater-Landes Wohlfarth ohnzertrenlich verknüpfftes respectivè gnädigst- und unterthänigstes Vertrauen / und gutes Vernehmen zwischen dem Landts-Fürsten / und Landtständen auff einen so unveränderlichen Fuß / wodurch fürs künftige allen dergleichen Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. tieffest zu Gemüth gehenden verdriesslichen Weiterungen zulänglich vorgebogen werde / hergestellt werde. Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. ermanglen gnädigst nicht / die hierunter Deroselben der Sachen Billigkeit nach gleichsamb versprechende Willfährigkeit / gegen Dero getreue liebe Göllich- und Bergische Landtstände ins gesambt / und einem jeden ins besonder mit sonderbahren Chur- und Landts-Fürstl. Gnaden und Hulden zu erkennen: haben auch schließlichen Ihnen Landtständen die Beschleunigung der Landtags-Berathschlagungen zu Erspahrung der denen armen Unterthanen zu Last kommender schwerer Kosten nochmahlen bestens zu recommendiren / und ihre ehemahlige dießfalls gethane gnädigste wohlgemeinte Meinung zu wiederholen nicht umbhin seyn mögen.

Düsseldorff den 22. ten Julii 1722.

(L.S.)

Hallberg.

Naaaa 2

Relatio

Relatio secunda Communis in Principali Gülich- und Bergischer Landständen.

Übergeben den 11. ten August. 1722.

N. 139.

Auß Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster unterm 26. ten nechst hingelagten Monaths Julii Gülich- und Bergischen gesambten Landständen von Rätchen/ Ritterschafft und Haupt- Stätten communicirter Resolution haben Dieselbe dasjenige mit mehrerem unterthänigst ersehen/ was Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. in Antwort zu vermelden/ gnädigst gefällig gewesen;

Nun gereichen zwaren gesambten Landständen die darin enthaltene gnädigste Contestationes zu etwaiger Gemüths- Erleichterung: hingegen aber entrüstet Landstände nicht wenig/ die dabey gefügte unverhoffte Erklärungen/ daß die gegen deutlichen Sinn der letzterer Kayf. Verordnung (worin Ihre Kayf. Maj. Landstände zu Annehmung des Haupt- Verwilligungs- Geschäfts allergnädigst anweisen folglichen auch völlige Freyheit in Puncto Quanti Ihnen allergnädigst überlassen/ und nicht certum Quantum determiniren) in Majo lezthin unternommene eigenmächtige Aufschreibung nicht eingezogen; sonderen bey seinem Lauff verbleibend executiv bewircket werden solle;

Und müßen Dieselbe darab unterthänigst höchst wehemühtigst doliren/ daß/ Dahe Sie zu allerunterthänigster Befolgung Ihre Kayf. Maj. bezeugter allerhöchster Intention, mehr als zulänglich bedingliches Quantum unterthänigst eingewilliget- dannaoh dieses zu mehr würcklicher Bezeugung der Landständen unsterblich heegender unterthänigster Devotion gethanes Erbiethen nicht angenommen- und die dabey unterthänigst aufbedungene Conditiones nicht eingegangen werden- weder auch die dabey gethane triffige Vorstellungen keinen Ingrels finden- sonderen mit weiteren- die Kräfte des Landts so wohl/ als auch die Reichs- Constitutions- mäßige Schuldigkeit übersteigenden Anmuthungen in Sie gesetzt- und eigenrichterlich fest gestellt werden wolle/ als wan die Gülich- und Bergische Landen alle ihnen zu Last angewiesene Regimenter zu unterhalten: die Banco- Schulden/ und verwittibter Frau Churfürstin Durchl. Dotal- und Contra Dotal- Gelder abzuführen: fort zu andern ohne deren Landständen Vorwissen und Bewilligen creirte frembde Schulden beyzutragen schuldig und gehalten seyen;

Landstände haben außer allen Zweifel gestellt gehabt/ es würden Ihre Churfürstl. Durchl. auff die von Ihnen wegen deren Banco- Schulden/ und der Verwittibter Frau Churfürstinn Dotal- Gelder/ fort anderten ohne Dero Vorwissen gemachter Schulden vielfältig und weitläuffig vorgestellte unwiderlegliche Grund- Ursachen von Selbst auß angebohrner Landts- Fürstl. Equanimität höchsterleucht erkennen/ daß erwehnte Schulden- Lasten das Landt im geringsten nicht angehen/ noch demselben mit einigem Rechts- Zug aufgebürdet werden mögen; solten aber Ihre Churfürstl. Durchl. durch ein oder ander ungleiches vorstellen und Einrathen ein anders gnädigst vermeinen wollen; so müßen Landstände unterthänigst bitten/ Höchsterfagte Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen/ diese Puncten Ihre Kayf. Majest. als allerseiths höchsten Oberhaupt's Rechtlicher Decision, und Entscheidung zu übergeben; inzwischen aber Stände/ und das Landt hierunter umb so viel mehr unbeschwert zu lassen/ dahe bey erwehnten Schulden- Lasten eben kein/ oder doch solches Periculum in mora nicht ist/ als bey Unterhaltung der Militz und Bestungen/ und dergleichen zur Landts- Defension und Sicherheit erfordernten Nothwendigkeiten;

Weilen auch Landstände unterthänigst davor halten müßen/ daß jehgedachte der Gülich- und Bergischen Landen Defensions- und Securitäts Behuffnüßen mit dergleichen Pfälzisch- und Neuburgischen Landen- Erfordernüßen keine Gemeinschaft/ noch davon einige Dependenz hätten/ sonderen sich eine ohne die andere gangfüglich reguliren ließen/ und regulirt werden müßen/ weilen ein jedes von selbigen Landen seine besondere Situation, und also auff seine besondere- die andere nicht betreffende/ noch berührende Angelegenheiten hätte: bey Abgang aber dergleichen besonderlichen die Reichs- Maticul einem jeden sein Ziel und Maas geben thäte;

so

Relatio secunda
Bergischer Land
Übergeben de

Englische Bestände von der
ihre unterthänigster Orts / am
erhalten / als nachst nachfolgende
nach / Meist Terminus gegeben /
an angeführten Quantum in
Köln: die zu vermaßt / sondern
meinen Confession / für die Jahr 1711 /
im nächstfolgenden 1712 / im Jahre 1713 und derg
wie die vorstehende nicht voran / wenn wichtige
nicht vorgelegt / haben annehmlich / die bestanden
übersehen / und das auch unterthänigst
Verordnungen aber nicht handhabend / wurde
angelegt / auch die Gewinne so wohl
für die von Ihre Churfürstl. Durchl. gnädig
wie zu häufigen Communiten Rätchen / gefällig
überlegt / unterthänigst zu eruchen / so bald
in ihrem Zufall / daß Ihre Kayf. Majest.
ihres Coningent unterlegt / in mehreren Wör
wegen / das aufgeführt / Quantum mehr
Solo Oratio / stehen / zur Vermittlung
Nun de hancos / für die Landstände
nothwendig / von demselben herment / unter
Beding / so wohl die wichtiger auch unter
die Landts- und Heroldschafft Verordnun
aufzuführen / so: in manchen Stände
ihnen Landts- und Depositions- Verordnun
von / Scatum Oratio: Verord / und
den unterthänigst ad Proverbialem übergeben
stehend / Er. Churfürstl. Durchl. vor
und Landts- nicht Erth
aufgeführt / demselben nach dem Tag ge

B 6666

so können auch Landstände nicht finden / noch begreifen / wo eine beständige Regulierung ein- und anderer Landts-Practicabel / und durch des Endts gnädigst vorgeschlagene = allenfals sehr kostbare Deputation festgesetzt werden könne / oder wo zu in solchen Fällen (da in ein- oder anderen Landen keine Besonderheiten vorkommen) solche Deputation dienen = und es mit der Richtschnur / so die Reichs- Matricul geben thut / nicht genug seyn sollte?

Und müssen also Landstände solche unverhoffte = und zu befolgen unmögliche Resolution mit unterthänigstem Respect depreciiren / und Dero abgelegte Gemeine Relation mit der inständigst- unterthänigster Bitte erhöhen / daß das beschenees billigfertigstes Erbiethen mit denen angeheffteren Bedingnissen und Conditionen gnädigst angenommen = die letztere gnädigst erfüllt / und dergestalt der Landtag zu allerseiths Vergnügen / und deren erschöpfter Contribuenten dermahligen Trost geschlossen werden möge. 2c.

Relatio secunda Particularis Bergischer Landständen.

N. 140.

Übergeben den 11. ten August, 1722.

Bergische Landstände von der Ritterschafft / und Hauptstätten laßen ihres unterthänigsten Orths / unter denen in vorherigen Relationibus erhaltenen / als wohl auch nachfolgenden Reservationibus, Conditionibus, Modis & Terminis geschehen / daß das Bergisches Provisionaliter aufgeschriebenes Quantum in sechsmahl Hundert Tausend Rthler. sich ad zweymahl Hundert Tausent Rthler. ertragend / ohne fernere Consequenz / für dieß Jahr allein / à prima Maji dieses / bis ad Majum nächstkünftigen 1723. ten Jahrs also und dergestalt erhoben werde / daß darauf alles bestritten = nichts darüber ferner aufgeschrieben = dasjenige aber / was bereits eingangen / davon decourirt = die kundsbarlich unvermögende Unterthanen übersehen / und das annoch unbeybringliches von dem Quanto abgeschriebenen Vermögenden aber nicht hinwiederumb [wie vorhin mehrmahls geschehen] zu Last angezehet / mithin auch die Gravamina so wohl Communia, als Particularia (wes Endts die von Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst anverlangende Deputation Anfangs zu hiesigen Committirten Räten / gestalten demnegst darüber das fernere zu deliberiren / unterthänigst zu ernennen) vollständig erledigt werden sollen ; mit dem ferneren Zusatz / daß Ihnen diese Benennung [so viel das altherbrachtes Bergisches Contingent anbetrifft] in keinerley Weiß präjudiciren / noch zur Consequenz gezogen = das aufgeschriebenes Quantum nicht Monathlich / sondern Quartaliter, Modo Ordinario, erhoben / zur Pfennings- Meisterei Cassam hingeliefert / und ad Usus destinatos, zu folg der Landständen Privilegien / Freyheiten / und alter Gewohnheit / von dortaus verwendet werden solle ; mit dem außstrücklichen ferneren Beding / so wohl die vorherige annoch unbezahlt rückstehende / als auch dermahlige Landtags- und Heydelbergische Deputations- Zehrungen und Diäten also gleich aufzahlen zu lassen ; immassen Stände des Endts Specificationem vorerwehnten Landtags- und Deputations- Zehrungen und Diäten / Landts Bedienten Gehälter / Statum Creditorum, Renner / und sonstn übrige Landts- Nothwendigkeiten unterthänigst ad Prothocollum übergeben wollen ; der unterthänigsten Hoffnung lebend / Ew. Churfürstl. Durchl. werden dieses in Hohen Churfürstl. Gnaden aggregiren / und Landstände nebst Ertheilung nöthigen Reverfalis, und Landtags- Abscheidts dermahlen eins vom Tag gnädigst dimitiren, 2c.

B b b b

Ersterer

Ersterer Auffsatz protestationis Hochlöbl. Göltscher Ritterschafft // gegen den von Göltschen Hauptstättischen / in Puncto des bey Ihnen festgestellten Augmenti, übergebenen Particular Auffsatzes.

Übergeben den 14. ten August. 1722.

N. 141.

Dennach Göltsche Landstände von der Ritterschafft wahrnehmen / daß Göltsche Hauptstättische sich unterstehen dörfen / in Puncto Quanti einen absonderlichen Auffsatz / gegen das Deßfals einmahl per quatuor Collegia verbindlich abgefassetes Conclufum, übergeben zu lassen; befinden sich dieselbe / zu Verhütung / damit Ihnen und dem Vaterland (welches Dieselbe repräsentiren) pro futuro keine schädliche Consequenz gezogen werden möge / höchst genöthiget / gegen dieses dem Gemeinsamben per Majora Collegiorum bestättigten Auffsatz so wohl / als auch denen Rechten zuwider lauffendes Unternehmen unterthänigst / wie hiebey geschieht / zu protestiren; umb demehr / da bekäntlich in denen Rechten versehen ist / quod in Gratiolis singulorum Consensus requiratur, vor eins. Zum anderten auch zwischen vier Collegiis einmüthiglich verabredet / und beschlossen ist / quod Summa minor semper sit referenda.

Göltsche Landstände von der Ritterschafft seynd zwar nicht gemeint / Göltschen Hauptstättischen / in Bezeugung Dero / Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblich zutragender unterthänigster wahrer Erew und Devotion / den geringsten Tritt zu weichen; und vermeinen auch Dieselbe darab bey vorherigen Regierungen so wohl / als auch Zeit der von Ihre Churfürstl. Durchl. angetrottener hoher Landtsfürstl. Regierung sattsame Prob-Stücken unterthänigst abgelegt zu haben; es besteht aber solche Devotions-Bezeugung darinnen nicht / wan denen Unterthanen größerer Last / als sie ertragen können / aufgebürdet und dardurch verursacht wird / daß entweder Ihre Churfürstl. Durchl. das freywillig eingewilligtes ad Cassam nicht eingehe; oder aber die Unterthanen durch die ihre Kräfte übersteigende Prästationes zu Abführung deren in künftigen Jahrgängen von Landständen etwa einwilligender Belt-Summen außer Stand gesetzt werden; sonderen erfordert Ihre Churfürstl. Durchl. selbst eigenes hohes Interesse, daß die Unterthanen bey dem Vermögen / künftigt vorkommende prästanda abführen zu können / erhalten werden mögen;

Und daher nun Ihrer Churfürstl. Durchl. Göltsche Landstände bey Dero letzter unterthänigst abgestatteter Relation zu Bestreitung Deren Landts-Erfordernissen ein mehr dan zulängliches Quantum von zweymahl hunderttausend Florin unter sicheren dabey aufbedungenen Conditionen unterthänigst eingewilliget haben; wozu / wan die Diäten von beyden vorherigen so wohl / als auch dermahligen Landtag / sambt denen Renneren beygesetzt werden / Summa totalis von diesem Jahrgang Göltsch- und Bergischer Seithen auff fünffmahl hundert und fünffzig tausend Rthler / ohne die Pension- und anderten Gelderen / welche denen Aemtern jährlich abzuführen obliegen / und bey jedesmahligen Repartitionen mit aufgeschrieben werden / sich hinauf lauffen wird; so würde es bey Gott eine höchst unverantwortliche Sache seyn / dem Gracuito ichtwas ferner hinzu zusehen; da denen Unterthanen bey dermahligen Belt-kemmen Zeiten / und bey dem durch die Mäuf so wohl / als auch das annoch anhaltendes Regen-wetter im Getraydt und anderten Crekcentien bekäntlich geäußerten unbeschreiblichen Schaden unmöglich / oder doch wenigst höchst beschwärllich fallen wird / das würcklich eingewilligtes Quantum, ohne Abgang, zur Pfennings-Meisterey Cassam abzuführen; Zudem haben auch Hauptstättische selbst in dem gemeinsamen von Ihnen / und sonst in Majoritate Collegiorum per totum angenommenen Auffsatz diese Unmöglichkeit anerkennet; daher Dieselbe die Churfürstl. zu befolgen unmögliche Resolution mit

Relatio Partic
Göltscher Hauptstättischen

Manu des 11.

Mit dem Vorbehalt Durchl. Churfürstl. Durchl. in demselben Puncto bestättiget worden / daß die Landstände von Göltschen Hauptstättischen unterthänigst eingewilliget haben; es besteht aber solche Devotions-Bezeugung darinnen nicht / wan denen Unterthanen größerer Last / als sie ertragen können / aufgebürdet und dardurch verursacht wird / daß entweder Ihre Churfürstl. Durchl. das freywillig eingewilligtes ad Cassam nicht eingehe; oder aber die Unterthanen durch die ihre Kräfte übersteigende Prästationes zu Abführung deren in künftigen Jahrgängen von Landständen etwa einwilligender Belt-Summen außer Stand gesetzt werden; sonderen erfordert Ihre Churfürstl. Durchl. selbst eigenes hohes Interesse, daß die Unterthanen bey dem Vermögen / künftigt vorkommende prästanda abführen zu können / erhalten werden mögen;

Und daher nun Ihrer Churfürstl. Durchl. Göltsche Landstände bey Dero letzter unterthänigst abgestatteter Relation zu Bestreitung Deren Landts-Erfordernissen ein mehr dan zulängliches Quantum von zweymahl hunderttausend Florin unter sicheren dabey aufbedungenen Conditionen unterthänigst eingewilliget haben; wozu / wan die Diäten von beyden vorherigen so wohl / als auch dermahligen Landtag / sambt denen Renneren beygesetzt werden / Summa totalis von diesem Jahrgang Göltsch- und Bergischer Seithen auff fünffmahl hundert und fünffzig tausend Rthler / ohne die Pension- und anderten Gelderen / welche denen Aemtern jährlich abzuführen obliegen / und bey jedesmahligen Repartitionen mit aufgeschrieben werden / sich hinauf lauffen wird; so würde es bey Gott eine höchst unverantwortliche Sache seyn / dem Gracuito ichtwas ferner hinzu zusehen; da denen Unterthanen bey dermahligen Belt-kemmen Zeiten / und bey dem durch die Mäuf so wohl / als auch das annoch anhaltendes Regen-wetter im Getraydt und anderten Crekcentien bekäntlich geäußerten unbeschreiblichen Schaden unmöglich / oder doch wenigst höchst beschwärllich fallen wird / das würcklich eingewilligtes Quantum, ohne Abgang, zur Pfennings-Meisterey Cassam abzuführen; Zudem haben auch Hauptstättische selbst in dem gemeinsamen von Ihnen / und sonst in Majoritate Collegiorum per totum angenommenen Auffsatz diese Unmöglichkeit anerkennet; daher Dieselbe die Churfürstl. zu befolgen unmögliche Resolution mit

mit unterthänigstem Respekt depreciren / und die vorhin abgelegte Gemeine Relation mit der inständigsten Bitte erhohlen / daß das beschehenes billigfertigstes Erbieten mit denen angehefteten Bedingnissen und Conditionen gnädigst angenohmen und die letztere gnädigst erfüllet werden mögen; folglich ist es in sich Contradictorium, und gleichsamb mit einem Mund warm und kalt blasen; dahe Ihre Churfürstl. Durchl. bey dem unterthänigst eingewilligtem Quanto gnädigst zu acquiesciren / mit Anführung triftiger Motiven unterthänigst gebetten; zugleich aber auch was ferners pro Augmento benennet wird.

Und hoffen also Gölische Ritterbürtige Landstände unterthänigst nicht / daß Ihre Churfürstl. Durchl. sich der Disparität zu prävaliren / und darunter Gölische Ritterbürtige gegen bekante klare Rechten / welche omnium & singulorum Consensum in Gratiolis erfordern / zu beschwären gnädigst gemeint seyn werden; widrigen Falls aber werden höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. Ihnen Ritterbürtigen zu hohen Ungnaden nicht aufzudeuten / wan Dieselbe in Befolg des von Ihrer Kayf. Maj. Ferdinando dem dritten im Jahr 1638. allergnädigst ertheilten Bescheidts genöthiget werden solten / in diesem Puncto Ihrer Kayf. Maj. aller gnädigste Decision allerunterthänigst aufzubitten; massen darinnen deutlichen enthalten ist / daß / wan sich Stande des Schlusses untereinander nicht vergleichen könten / alsdan ein jeder Theil absonderlich seine Nothdurfft mit allen Umständen und Ursachen / auch woran es endlich erwunden / daß man sich schließlichen nicht vereinigen können / Ihre Kayf. Maj. unterthänigst berichten / und von Deroselben des Aufschlags darüber gewärtig seyn solle. 2c.

Relatio Particularis Gölischer Hauptstätten Deputirten.

Martis den 11. ten August. 1722.

N. 142.

Auff Ihre Churfürstl. Durchl. unterm 27. ten nechsthingelegeten Monaths Julii in Principali ertheilte gnädigste Resolutiones müssen Gölischer Landständen von Hauptstätten anwesende Deputati das unterthänigste Rescriptum in Particulari erstatten: wie daß sie zwar dießmahliger durch den Ritterbürtigen Syndicum Codoné exhibirender Relationi Communitender Bezeugung Ihre Churfürstl. Durchl. unsterblich zutragender Erew / gehorsambster Devotions- Ergebenheit / und unterthänigster Beforderung Dero herunter Reysen / und dardurch genießender längst angeauffzter hoher Gegenwart / in Befolg von ihren Principalen habender Specialer Vollmachten / ihres unterthänigsten Orths annoch entschlossen / das vorhin Gölischen Theils / sub expressa Conditione & Reservato, der vor allem annoch zu erledigen stehender gemeinsamben Beschwerden bereits verwilligtes Quantum von zweymahl Hundert Tausend Florin / ferner annoch dahin / und mit dem hiebey erhohlenden außstrücklichen Beding unterthänigst zu argiren / daß / nechst vorhin in allen zulänglich ertheilenden gnädigsten Resolutionen / der in dießmahliger Relatione primâ Communi & Particulari unterthänigst reservirter Gravaminum Communium & particularium, Gölischen Theils / einschließlich der in Annis 1718. 19. 20. und 21. so dan dießmahligen Landtags- mithin Heydelbergisch- und Coblensischen / auch übriger Deputationss Diecten / Kenner- Gebühnrüssen / Landts- Bedienten / und Creditoren Respective Gehälter / und Pensionen / als wohl auch in Relatione Juliacensi particulari primâ benenter Beyschlägen / in allem die Summa von sechsmahl Hundert und sechsig Tausend Florin / jedoch anderster nicht / als auff den von Gölischen Landständen in Anno 1719. unterthänigst vorgeschlagen Provisionalen Classificationss Fuß ins Landt repartiret / und erhoben werden möge; der unterthänigster Hoffnung lebend / Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen / sothane bey ersterer dießmahliger so gemeinsamben als Gölischen particular Relation unterthänigst reservirte Gravamina Communia & Particularia unter Dero hoher Herren Agnaten gnädigste Genehm- als wohl auch Ihre Kayf. Maj. allergnädigste Bestättigung zu

B b b b 2

erle

werden / sonderen sich dießfals weniger nicht / dan zuvorn bey ihrer bereits eingewendeter Protestation alle Ihnen / und einem jeden in den allgemeinen Rechten / Freyheiten / und Privilegien beleidigten Stand in Particulari zuläßige Rechtliche Mittelen unterthänigst vorbehalten haben wollen. 2c.

Resolutio Serenissimi Electoris , auff die von gesambten Göllich-und Bergischen Landständen unterm II. ten dieses abgestattete Relationes, de Dato

Veneris den 21. ten August. 1722.

Sro Churfürstl. Durchl. haben Deroselben seines allingen Inhalts ge- N. 144
horsambst vortragen lassen / was von denen demahlen in Dero Residenz-
Statt Düsseldorf versambleten getrewen / lieben Göllich- und Bergischen
Landständen / denen von Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. zu
sothanen Landtags-Handlungen gnädigst committirten Göllich- und Bergischen
Statthalter und Geheimen Råthen am 11. ten jeh lauffenden Monaths Augusti,
so wohl unter der Rubric einer gemeinsamer Relation in Principali übergeben /
als auch von Dero getrewen / lieben Bergischen Landständen von Råthen /
Ritterschafft und Ståtten : so dan von Dero Göllichen Hauptståtten für
particular Relationes erstattet : mithin von einigen auß Mittel der Bergischen
Ritterbürtigen Landständen / wider ihre Mitglieder / wie auch von einigen
Ritterbürtigen Göllichen Landständen / wieder der Göllicher Hauptståtten
Erklärung für vermeintliche Protestationes angewendet : fort was dabey
von ein- und anderer Seithen für Beschwerden angehencket worden ;

Nun kombt Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht wenig befremdlich
vor / daß erstgedachte Relation unterm Nahmen gesambter Landständen
überreicht / auff solchen Fuß auch von dem Bergischen Syndico Hertmanni
unterschrieben worden seye; dahe gleichwohl diese also Rubricirte Relatio
Communis mit der Bergischen Landständen von Råthen / Ritterschafft und
Ståtten / so dan der Göllicher Hauptståtten besondern Relationen fast im
mindesten / und sonderbahr in dem Haupt-Einwilligungs-Geschäft nicht
einstimmig ist ; indeme die Gölliche Ritterbürtige bey ihrem vormahligen
ohngereimbten Oblato , der viermahl Hundert Tausend Florin bestehen :
die Bergische Ritterschafft und Stätte / wie auch die Gölliche Hauptstätte
das vormahlige Berwilligungs-Quantum auff sechsmahl Hundert Tausend
Rthler / und also umb einen dritten Theil ergröseren ; hiebon aber in
dieser vorgebender gemeinsamer Relation die mindeste Anregung nicht
geschehen ; es wird dannenhero besagter Bergischer Syndicus billigt zur
Verantwortung zu ziehen seyn / daß Derselb diese vermeinte Relationem
Communem , wider seiner Principalen in ihrer Particular Relation geäußerte
auftrückliche Meinung / mithin zwey gegeneinander gehende Relationes
unterschrieben habe ;

So viel dießemnach die Materialia dieser anmaßlicher gemeiner Relation
belanget / derenthalben müssen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl.
mit nicht geringerer Befremdung wahrnehmen / daß die sich zu dieser
Relation auß Mittel der Göllicher Ritterbürtiger Landständen bekennende /
die von Ihrer Kayf. Maj. in der von Ihnen beym Kayf. Reichs-Hofrath
angehobenen angemassen Appellations-Sachen von Allerhöchst-Reichs-
Richterlichen Ampts-wegen / nach reiffer der Sachen Erwegung /
ertheilte Verordnungen wider ihren truckenen Buchstaben / und so
klaren Inhalt (wodurch Sie Landstände zu ihrer Schuldigkeit in der
Ihnen obligender ergiebiger Einwilligung so deutlich als nachtrücklich
oft wiederholter angewiesen werden) nach ihrem eigenen Gehirn
verdreheter auflegen / und dadurch ihr bisherige in der von Ihrer
Kayf. Maj. so vielfältig vorgeschriebener Haupt-Recessmäßiger
Erklecklicher Einwilligung bezeugte Hartnäckigkeit bedecken oder
beschönen wollen

CCCC

wollen

wollen; zumahlen (obwohlen) eines Theils Se. Kayf. Maj. Sie Landt-
 stände dabey zu Annehmung einer hinlänglichlicher Einwilligung ernsthaftt erinneren
 und anweisen/ Dannoch Die ermeltem Auffsatz einer Gemeiner Relation beypflichtende
 Landtstände diese Kayf. so oft wiederhohlte in Ernst gemeinte Verordntung straff-
 bahrer Weise bey Seith setzen / und auffeine dem von Ihrer Kayf. Maj. als unzu-
 länglich verworffenen in nechst vorigem Jahr / wiewohlen nach aufgehobenen
 Landtags Handlungen / wider das Herkommen / anerbottenen Quanto in der Di-
 proportion / gegen die Exigentien fast ähnliche unerfleckliche Summ anzutragen /
 und gleichsamb mit denen Kayserlichen Decreten und Erkantnissen den Spott zu
 treiben sich erckühnen: anderen Theils den deutlichen Inhalt des Reichs-Hoff-
 raths Conclasi vom 18. ten Decembris 1721. (wobey Ihre Kayf. Maj. die Provisional
 Erhebung der Sechsmahl Hundert Tausend Kehl. allergnädigst genehmen /
 und diese Dero Allerhöchst-Reichs-Richterliche Willens-Meinung in dem den
 28. ten Aprilis jüngst erfolgten näheren Conclaso §. 1. mo so klärlich bestärtigen) beklif-
 fener Dingen nicht begriffen) an Stat der Ihnen hierunter obligender allergehor-
 sambster Folgeleistung Seine Churfürstl. Durchl. Mittels einer zu der von Ihrer
 Kayf. Maj. auftrücklich höchst gebilligter Bestreitung der Sambtlichen zu des
 Vatterlands Defension und Wohlfarth erheischter Notthursften / forth anderen
 Landts-Aufgaben ohnzureichiger Einwilligung auffer Standt / diese unver-
 meidliche Erfordernüssen zu besorgen / setzen hierdurch der hiesiger Landen Ver-
 fassung und das bis anhero mit unermüdeter Landts-Fürstlicher Vorsorg möglichst
 auf Recht erhaltenes Systema völlig verrücken / und in eine unerflegliche Verwirrung
 stürcken wollen; und über dieses sich nicht entblöden / Ihre sich in denen Schran-
 cken der Kayserlichen Verordnungen haltende Churfürstl. Durchleuchtigkeit einer
 Eigenrichterlicher Verfügung / Respectvergeffener Weiß / zu beschuldigen: in
 der That aber Ihnen selbst Recht zu sprechen / und also gegen Ihren von Gott Ihnen
 vorgesezten Landts-Fürsten und Herzen / mit Hindansetzung Ihrer Huldigungs-
 Pflichten sich als Richter aufzuwerffen / und gleichsamb Gefäße vorzuschreiben;
 mithin wegen der Verwittibter Frau Churfürstin Durchl. Dotal-Gelder / forth
 der Banco-Schulden / wider bessers Wissen und Gewissen / dasjenige in Zweifel
 zu ziehen / was bey vorigen Regierungs-Zeiten auff öffentlichen Landt-Tägen / nach
 reiffer Berathschlagung / Respectivè verbindlich genehmet und geschlossen / und durch
 viele darnach gefolgte Actus ohne Widerrede gutgeheischen und bestärtiget worden ist;

Seine Churfürstl. Durchl. erkennen gnädigst wohl / daß die zu Unterhal-
 tung der Militz / und Bestungen / und dergleichen zur Landts Defension und Si-
 cherheit erforderliche Bedörffnüssen denen Schulden auf gewisse Maß vordringen;
 Dieselbe tragen zwar auch den mindesten Scheu nicht / obgelmelte beyde-forth ande-
 re Schuld-Posten Seiner Kayf. Maj. als des Reichs Allerhöchsten Richters Ent-
 scheidung / wie bis hierzu von Deroselben mit aller Gelassenheit geschehen / ferner
 zu unterwerffen; befinden aber gnädigst nicht / wie bey dem Allerhöchsten Gott/
 Sr. Kayf. Maj. und der ganzer unpartheyischer Welt zu verantworten seye / die
 Verbindlichkeit zu denen bey öffentlichen Landtäten übernommenen an sich Privilegir-
 ten obgesagten Dotal-Gelder / und Banco-Schulden in eine weit aufsehende Rechts-
 Fertigung zu verwickeln / und indessen die sub Fide Publica deßfals versicherte viele
 Creditores ihrer Zahlung halber lange Jahren hindurch seufftgen und guten Theils
 zu Grundt gehen zu lassen; bevorab da dadurch der Interesse-Last mehrers anwach-
 sen und denen Unterthanen der Last schwerer gemacht würde;

Anreichend die von Ihrer Churfürstl. Durchl. lediglich / auff Antrieb Dero zu
 Dero Göllich- und Bergischer Landen möglichster Erleichterung / und daß diese vor
 Dero anderen Landen nicht prägraviret werden mögen / obtragender Landts-Fürst-
 Väterlicher Vorsorg wohl meinend berührte Perzquirung Dero von Dero gesamb-
 ten Landen zu tragen habender Lasten; da haben zwar auch Dieselbe hiebe-
 vorn allbereits bey Auftheilung des Ein jedes Dero Landen treffenden Beytrags sol-
 che Vorsehung gethan / damit Eines für den anderen nicht beschwehret / sondern
 die Bürden mit gleichen Achseln getragen werden; nachdem aber Höchstged.
 Ihre Churfürstl. Durchl. auß einiger Landtständen Selbst eigenen Eufferungen
 abgemerckt haben / wasgestalt Selbige in dem Bahn: ob wären Dero Göllich- und
 Bergische Landen vor Dero übrigen mercklich prägraviret einige Zeithier gewesen /
 und dieses eine der Ursachen seye / warumb Selbige auff die Göllich- und Bergische
 Landen das unverlanate Erfleckliche Quantum zu verwilligen Bedenkens trügen;
 inmaß-

Inmassen solches auch in denen öffentlich getruckten Zeitungen ohne einige Entschuldung vermeldet worden; so haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. sich nicht unbillig bewegen lassen / zu Hebung dieses Anstandts auff eine / der Sachen Wichtigkeit nach / sonderbahre vertraute Deputation anzutragen; es ist dabey Dero gnädigste Intention keines Sinns dahin gangen / das Eines Landt zu des Andern Particular Bedörffnissen etwas beytragen; oder solche unter sich vermischen werden sollen/sonderen solche ist lediglich dahin gerichtet / damit die gesambte Militar Erfordernüssen so wohl / als die dem allgemeinen Reichs-Weesen / und denen sämbtlichen Landen zum Besten creirte Schulden/nach eines jeden Kräfte / aufgetheilet / und hierinsals eine durchgehende Gleichheit gehalten; und also das bey einen oder andern Landtständen hierunter in der erklecklicher Einwilligung etwa obwaltendes Bedencken auß dem Grund gehoben werde; wie wenig aber dieser gemeinnütziger Endtzweck durch die / der täglicher Erfahrung nach / an sich höchst unrichtige Reichs-Matricul zu erreichen / solches ist denen vom Reichs-Weesen erfahrenen allzukündig / als das es eine weitere Aufsführung bedörffe; im übrigen bewerffen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. sich auff dasjenige / welches Dieselbe auß Dero getreuer lieber Bergischer Landtständen / und der Gölischer Hauptstätten Particular Relationes / dieser Deputation halben / gleich folgender Massen in gnädigster Resolution weiters vermelden:

Ihre Churfürstl. Durchl. empfinden ein sonderbahres gnädigstes Vergnügen / das Dero getreue / liebe Bergische Landtstände von Rätthen / Ritterschafft und Stätten / nicht minder Dero Gölische Hauptstätte sich dem von Ihre Kayf. Maj. gegebenen Finger-Zeig und Allerhöchst-Reichs-Richterlichen Willen gemäß / forth Der selbst redender Billig- und Nothwendigkeit nach / so wohl in dem Haupt-Einwilligungs Werck / als wegen Erledigung der bis herzu vorgewesener Mißhelligkeiten in ihren abgegebenen Particular Relationen näher zum Ziel legen / mithin die Einwilligung Summ auff Sechsmahl Hundert Tausend Rhtl. vermehret haben;

Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. hätten wünschen mögen / das (nachdem diese Summ zu Unterhaltung der Troupen / der Bestungen / forth zu denen übrigen unumbgänglichen Aufgaben und Zahlungen ohne den mindesten Abzug oder Aufrechnung erfordert wird / und darzu kaum ergiebig ist) Landtstände von Ihrem bey dieser Einwilligung / zu Höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. besondern dancknehmigen Wohlgefallen bezeugten recht-Patriotischen Eysser und ungefarbte Treue ein ferneres Merckmahl gegeben / zu Abführung der beyder vorig-jähriger Diecten / forth anderer neben-Notthürfften / besondere Fundos außgesehen / und verwilliget / mithin Seine Churfürstl. Durchl. in das Vermögen gestellet hätten / alle und jede Erfordernüssen ohnabbrüchig und ohnaußstellig zu bestreiten/bevorab da die Jährlig außgeschriebene Gelder bekantlich nicht eingangen / sonderen davon sehr viele Tausenden noch zur Zeit zurück blieben seynd / versöglig auß sothanen Aufschreibungen wider Dieselbe hierinsals keine Verbindlichkeit behauptet werden kan;

Nachdemahlen jedannoch Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Dero zu möglichster Erleichterung Dero armer Unterthanen / so dan Herstellung des mit Derselben Wohlfarth so eng verknüpfften gnädigst- und Respectivè unterthänigsten Vertrawen zwischen Haupt und Gliedern auffrichtig hegender Landts-Fürst-Väterlicher Begierde immerfort mehr in der That zu erweisen / forth die mehrmahlen abgebrochene Landtags-Handlungen / als viel es Dero hohen Orths immer thünlich ist / demahlen eins zum Schluß zu befürderen / unaufseßlich geneigt und beflissen jederzeit gewesen / und annoch seynd;

Als wollen Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. vorerwehnte Einwilligung für dießmahl / mit dem Beding und der fester gnädigster Zuversicht jedoch/annehmen / das vorberührte Landtstände / dem alten Herkommen zuzolg / wenigstens die mit der Exigentia publica gar keine Gemeinschaft habende dießjährige Landtags-Diecten und übrige / dem so genannten Renner für gegenwärtigen Jahrs-Lauff / dem üblichen Gebrauch nach / einzuverleiben pflegende Erfordernüssen absönderlich beyschlagen / und repariren lassen werden; gestalt Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. als viel die auß vorigen Jahren zurück stehende Diecten berühret / wegen deren ehebaldiger Abführung das nöthige mit denen Gölisch- und Bergischen Pfennings-Meistern fürder sambst concertiren zu lassen / unermangelen werden.

Und gleich wie Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. jederzeit alle und jede von Landtständen etwa zu haben vermeinende Gravamina abjuthuen / mithin es in

die Wege / damit die Handlungen zwischen dem Landts-Fürsten und Herren / so dan Ihnen Landtständen hinwiederumb in behörende Ordnung gebracht / aller Stein des Anstosses Besthünlchs gehoben / forth all und jedes zu des lieben Vaterlands mehreren Vortheils und Besten in der Güthe abgehandelt werde / zu leichten bedacht und entschlossen gewesen / Dero hohen Orths auch hieran das mindeste haben erwinden / vielweniger Ihro vorhin zu Schulden kommen lassen wollen ; Dieselbe Ihro auch besonders gnädigst wohlgefallen / daß Sie Landtstände die von Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigst verlangte Benennung einer Deputation so willfährig angehen mithin auff solche Arth den Weeg zu Erfüllung der von Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. hierunter führender = die Stiftung einer beständigen Ruhe und Einigkeit / mithin des lieben Vatterladts allgemeinen Wohlstand bloß hin zum Augmerck habender Intention so willfertigkeit bahnen ; damit aber der hiebey abziehender heylsamer Endtzweck nicht verfehlet werde / und diese Deputation , wie auch dabey auffgehende denen armen Unterthanen zum Last fallende Rosten nicht fruchtlos seyn mögen ; so geben mehr Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. Ihnen Landtständen zu fernerer Patriotischer Erweg- und Entschliessung / ob nicht allerdings gerathen / und von einer unumbgänglicher Nothwendigkeit seye / diejenige Puncten / welche von denen von Höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. committirenden Räten / mit ersagten Deputirten vorzunehmen / zusehender fast zu stellen / und zu Deren vollständiger Abhandlung Ihre Deputirte mit der erforderlicher Instruction und zulässlicher Macht und Gewalt solcher Gestalt zu versehen / damit dieses gemeinnützige Werck nicht in der Geburth ersticken / oder die Handlung gleich bey Deren Anfang abgebrochen werden = und auff sich ersitzen bleiben müsse.

Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. vermeinen Dero Orths gnädigst / daß sothane Puncten (1.) in Erledigung der von Landtständen dermahlen angebrachter = und annoch habender so wohl Gemeiner / als particular Beschwerden / als viel solche auff die der würcklich übergebener halber Dero Statthalter und Geheimen Räten allbereits ertheilte gnädigste Verordnung / ehedessen nicht abgethan seyn werden. (2.) In der so höchstnöthiger Rectification der Matricul / und dem zur Beschleunigung dieses Geschäfts = mithin Einschränkung der Rosten dabey zu gebrauchten seyenden Modo , fort dem indessen zu befolgen seyendem Collectations = Fuß / und denen Zahlungs = Terminen. [3.] In Untersuchung und Respectivè Abtilgung der Banco- und anderer sub Fide Publica creirter Schulden vornemblich bestehen = mithin durch diese Deputation alles übrige vorgehomen / und abgehandelt werden könne / was bey gegenwärtigem Landt = Tag seiner Weitläuffigkeit nach / zu Ersparung der denen armen Unterthanen allzuschwerlichen Rosten nicht wohl abgemacht werden kan / fort sonst seiner Arth und Engenschaft nach zu dergleichen Deputationen gehörig / und billigst dahin zu verweisen ist ; bey welcher Deputation vorerwehnte Peræquation Dero gesampter Landen Beytrags in jeß gemelten Schulden so wohl / als anderer Derselben Defension / und Wohlfarth ins Gemein betreffenden Bedürfnissen / im Fall Sie Landtstände (ohnerachtet Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. hierunter allbereits auß Landts = Fürst = Väterlicher Sorgfalt / das Erforderliche beobachtet zu haben gnädigst vermeinen / es nützlich und nöthig erachten / mit vorgehomen und richtig gestellet werden könnte ;

Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. haben zu Ihnen Landtständen die gänzlich gnädigste Zuversicht gestellet / selbige werden [nachdem Se. Churfürstl. Durchl. Sich in Annehmung obvermeler Einwilligung / wie schwer auch Dero Hohen Orths damit außzulangen seyn wird / so großmüthig vernehmen lassen / mithin Dero Herzinnigliche Begierde / alle und jede Beschwerden zu heben / ein unveränderliche Ruhe und Einigkeit zu befürdern / und alle solchen Endts obhandene Hindernissen auß dem Weeg zu raumen / so Landts = Fürst = Väterlich an Tag legen] Ihnen Ihrer Seiths keines Sinns zuwider seyn lassen / wenigstens die dießjährige Landt = Tags = Diäten / und übrige dem so genannten Kenner einzutragen = gewöhnliche Aufgabs Posten / zu ferner weiterer Comprobirung Ihrer unterthänigster Devotion , besonders zu verwilligen = mithin zu mehr angeregter Deputation in geringerer Anzahl solche wohl erfahren = und sonders bescheidene / auch anderen Herrschaffen mit keinem Ahdte und Pflichten zugethane Persohnen (mit welchen man sich in Vertrauen vernehmen / und obiges alles ohne Veranlassung ohnnöthiger Weiterungen

(289)

die Väterliche Sorgfalt
 die Churfürstl. Durchl.
 die Landtstände
 die Unterthanen
 die Rosten
 die Defension
 die Wohlfarth
 die Bedürfnisse
 die Peræquation
 die Comprobirung
 die Devotion
 die Persohnen

DDDD

rungen zu des Vatterlandts Gemeinen Besten abhandelen könne) aufsehen / solche über vorangeregte Puncten / forth sonstn zulänglich zu instruiren / und zu bevollmächtigen - mithin Se. Churfürstl. Durchl. zu jehigen Landtags - Handlungen gnädigst committirten Statthalter und Geheimben Rätthen diejenige Puncten und Materien / worüber Sie Landstände Ihre Deputirte instruiret / und bevollmächtiget haben werden / des Endes bekant zu machen / damit Se. Churfürstl. Durchl. Der Rätthen darüber gleichmäßige Instruction zu ertheilen im Standt seyn - und also diese Handlung desto besseren Fortgang haben / und gedenlichen Aufgang gewinnen möge ;

Se. Churfürstl. Durchl. machen Deroselben nicht weniger die gute Hoffnung / es werden die übrige / wiewohl Ihrer bisheriger Bezeugung nach / noch zur zeit weit davon entfernete Landstände ihren Unfug (worzu Selbige von frembden - von des Vatterlandes Constitution nicht sattfam kündige / oder von desselben Wohlfarth nicht zum Besten gemeinte - und vielmehr eigennützige Absichten führende Advocaten und Rathgeber verleitet zu seyn scheinen) anerkennen / das gute Benspiel / womit Ihnen die mehrste so rühmlich vorgeleuchtet haben / und ferner zuversichtlich vorleuchten werden / befolgen / Selbigen in Ihren Recht - Patriotischen Rathschlüssen beytreten / und also durch Einmüthige Consilia dem Landts - Fürsten in Besorgung der Nothhurfften zulänglich unter die Armben gegriffen - mithin dem lieben Vatterlandt / und dessen Wohlseyn mit Bestandt prospiciret werde ; in welcher Zuversicht Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. geschehen lassen mögen / daß von Denen Gölischen Landständen auß Rätthen / Ritterschafft und Stätten / verwilligter Massen / in Abschlag des Freyherrn von Zoppenbroch Capital - Forderung 2000. Rhtlr. in Behuff des die Hauptstätt betreffenden von dem Jahr 1610. ad 1611. her rührenden Vorschusses für die Hauptstätt Deuren 2553. Rhtlr. 40. Alb. Für die Hauptstätt Münster - Eifel 750. Rhtlr. Für die Hauptstätt Euskirchen 500. Rhtlr. Zu abschlägiger Befriedigung der Erbg. Heinsberg 8222. Rhtlr. vor Frantzen Pingeler 450. Rhtlr. Für die Erbg. Stache 250. Rhtlr. und die Erbg. Doctoren Wachendorff 19. Rhtlr. in das Gölische besonders aufgeschrieben / und dem so genannten Renner beygesetzt werden.

Schließlichen erachten Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. zwar gnädigst nicht / daß die voneinigen auß Mittel der Gölisch - und Bergischer Ritterschafft wider Ihre Mitgliedere / und der beyder Hauptstättischer Collegiorum mehr Patriotische Bezeugungen eingelegte anmaßliche Protestationes von solcher Erheblichkeit seyn / daß darauff im Hauptwerck einige Attention zu machen ; es mögten dahero solche auch bey Ihrer kundtbahrer Unwürden schlechter Dingen zu belassen seyn.

Alldiemeilen aber darinnen solche ärgerliche Sachen / und unleidentliche Aufstrückungen enthalten seynd / wordurch diese der Landständen geringer Theil sich die Potestatem Legislatoriam zu zueigenen - alte wohl herbrachte / und feyrlischst beschwohrne Befähe und Leges Pragmaticas auff einmahl übereinhauften zu werffennach eigenem Sinn und Einbildung neue einzuführen - die vor Ihren Landts - Fürsten und Herren / auch des Vatterlandts Wohlfarth wohl und recht Patriotisch gesinnte Mitstände mit unverdienten - hihigen Aufbürdungen zu beladen / und in andere Wege Se. Churfürstl. Durchl. Den Deroselben / als Ihrem Landts - Fürsten und Herren schuldigen Respect zu verlihren / mithin Demselben in Seine Landts - Fürstl. Macht und Autorität allzutieff einzugreifen sich erfrecken ; so mögen Dieselbe solche straffbahre Anmaßung nicht ungeandert seyn lassen ; in mehrerer gnädigster Erwegung es erstens eine Dem Landts - Fürsten Respect , Ehr / und Autorität allzunah angehende Sache ist / daß Diese anmaßlich protestirende Landstände Sich des Worts in Gratiolis oder Gratial - Einwilligung / als wan Sie Dienere und Unterthanen bey Ihren Einwilligungen Ihrem Landts - Fürsten und Herren Gnaden zu ertheilen Macht und Gewalt hätten / vermessenlich gebrauchen ; welche unerhörte - auß einem allzusehr gestiegenem Hochmuth herfließende Schreib - Arth einem Chur - und Landts - Fürsten billigs tieff zu Gemüth tringen muß ;

Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. können dahero / wie gern Sie auch in allen und jeden Fällen die Milde der Schärffe vorziehen / nicht umbhin seyn / solche grobe Unanständigkeit Deren daran Theil nehmenden auff's Herbeste / wie hiemit geschicht / zu verheben / und zu verweisen.

Zweytens unterstehen Die dieser Protestation anhangende hüzige Gemüther sich / die bey allen wohl verordneten Regiments Formen hergebrachte / und durch die un- verrückte Gewohnheit bey Denen Gölisch- und Bergischen Landtägten / fort in dem Declarations-Receß vom Jahr 1675. nicht undeutlich bestätigte Ordnung (Ver- mög Deren in einem jeden Corpore unter sich so wohl / als zwischen verschiedenen zu stimmen habenden Corporibus die Majora nicht nur vorbringen / und darnach der Schluß gemacht wird / sondern solche auch die dissentirende Mitglieder verbinden) umzustossen / und nach Ihrer allzu animoser Eigensinnigkeit denen mehristen Mit- gliedern / was / und wohin sie zu stimmen hätten / Legislatoriè vorzuschreiben / und Sie annebens mit harten Expressionen zu verunglimpfen ; welches Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. eben wenig zu gestatten gemeinet seyn / noch ohne Verles- zung Dero Landts-Fürstl. Autorität zu gedulden vermögen ; Ermahnen und be- fehlen solchem nach Ihnen Protestirenden Landtständen hiemit gnädigst / sich künfft- tighin dergleichen Anmaßungen / bey Vermeidung andererweithen unangenehmen Einsehens / zu enthalten / Ihre etwa habende Nothdurfften mit mehrerer Beschei- denheit vorzustellen / mithin Sich denen allgemeinen Reichs- und besonderen Landts- Satzungen / und wohlhergebrachten Ordnungen und Gewohnheiten gemäß also friedfertig zu betragen / damit Höchstgem. Ihre Churfürstl. Durchl. diese Un- gebühr in ewige Vergessenheit zu stellen bewogen werden mögen. 2c.

(L.S.)

Hallberg.

Aufsatz Relationis tertiæ Communis in Prin- cipali, gesambter Gölisch- und Bergischer Landtständen von Ritterschafft und Hauptstätten.

Übergeben Solis den 20. ten Septemb. 1722.

N. 145.



Ihrer Churfürstl. Durchl. letztere unterm 21. ten nechst hingelegten Mo- nats Augusti communicirte gnädigste Resolution, auff die undecimā ejuldem unterthänigst erstattete Relation haben anwesende Gölisch- und Bergische gesambte Landtstände von Ritterschafft / und Hauptstätten mit unterthänigstem Respect verlesen ; und gleich wie nun Dieselbe denen beym Höchstpreißlichen Kayf. Reichs- Hoffrath ergangenen Conclufis, ein allerunterthänigstes Gnügen durch geschwinde Annehmung des Haupt- Einwilligungs Geschäfts geleistet / und nicht allein ein weit größeres Quantum, als Sie Dero obligende Schuldigkeit anweist / sondern auch ferner Ihrer Kayserl. Majest. zu allerunterthänigstem Respect, und mehr würcklicher Bezeugung Dero Ihrer Churfürstl. Durchl. unsterblich zutragender unterthänigster wahrer Treu und Devotion die Summ von zweymahl Hundert Tausend Rtheler. zur gnädigst freyer Anschaffung / unter sicheren in den ersten Relationen deutlich enthaltenen Beding- nüssen / unterthänigst eingewilligt gehabt ; also hätten auch zu Ihrer Chur- fürstl. Durchl. angebohrner Weltberühmter Hoher Equanimität gesambte Landt- Stände Dero unterthänigstes festes Vertrauen gesetzt gehabt / Dieselbe würden gleichfals Ihrer Kayf. Maj. so nachtrücllich angezeigte allerhöchste Willens- Mei- nung eingefolget / und mit der unterthänigst aufgebettener Erledigung Dero so oft- und vielmahlen übergebener Gemeinsamer und particular Beschwerden einen Anfang gnädigst gemacht / und dadurch den Landtständen / nach vorhero unfrucht- bahrlich unterthänigst gethanen vielfältigen Remonstrationen abgenöthigten Weg Rechtens von selbstn gnädigst abgeschnitten haben ;

Dahingegen aber haben Landtstände auß vorersagter gnädigster Resolution mit desto größserem Leydtwesen / als unverdienter sothane Beymessung ist / unterthä- nigst erschen müssen / was maßen letzteres bedingliches Oblatum deren viermahl

Huno

Marginal notes on the right edge of the page, including the number 291 at the top and various handwritten annotations.

Hundert Tausend Florin für ungereimbt aufgedeutet- und gar Landstände dahit angeklaget werden / daß Sie Ihrer Kayf. Maj. Allerhöchst- Reichs- Richterliche Verordnungen / wider ihren truckenen Buchstaben und klaren Inhalt/ nach ihrem eigenen Gehirn verdreher aufzulegen / und dadurch Dero Hartnäckigkeit in der Erklecklicher Einwilligung zu beschönnen- mit denen Kayf. Decreten den Spott zu treiben/ und an statt der allergehorsambster Folgeleistung / mittels einer unzureichiger Einwilligung Ihrer Churfürstl. Durchl. außer Standt der Besorgung / der unvermeidlicher Landts-Erfordernüssen zu setzen / und dadurch hiesiger Landen Verfassung zu verrücken / und in eine unerseckliche Verwirrung zu stürzen- mithin auch gegen Dero Ihnen von Gott vorgesezten Landts-Fürsten und Herrn / mit Hindansetzung Ihrer Huldigungs-Pflichten / sich als Richter auffzuwerffen / und gleichsam Gesäß vorzuschreiben sich erkühnen thäten.

Wie wehe nun aber treu-gehorsambsten Landständen hierunter geschehe / solches werden Ihre Churfürstl. Durchl. Selbsten gnädigst finden / wan Sie Denen selben die hohe Gnad thuen / Dero wenige unterthänigste Vorstellungen mit Dero angestammeter Clemenz anzuhören; und zwaren vor Erst haben Ihre Churfürstl. Durchl. das in prima Communi Relatione per Unanimia Collegiorum unterthänigst gethanes bedingliches Oblatum deren **Viermahl Hundert Tausend Rhtlr. gnädigst** angenommen / und fernerweitig nichts / als eine Einwilligung zu denen Banco-Schulden und Dotal-Gelder (wozu Sich Landstände gar nicht schuldig bekennen) gnädigst anverlangt; folglich wird auch / dahe dasselb in der zweyter gemeinsamb per Majora Collegiorum bestätigter Relation (wobey die Majoritas den Bergischen Syndicum Hertmanni in Qualitate Communis Syndici Montensis zu Unterschreibung der Relation verbunden / und Er auch dabey so wenig / als bey Unterzeichnung der Bergischer particular Relation peccirt hat) hinwiederumb erhohlet worden / umb deweniger für ungereimbt aufgedeutet werden können; als

Pro 2.do Landstände (dahe Ihre Kayf. Maj. in Puncto certæ Militiæ allergnädigst nichts verordnet haben) gegründete Ursach gehabt hätten / bey Denen vor Allerhöchsterfagter Ihrer Kayf. Maj. höchsten Herren Vorfahren am Reich allergnädigst ertheilten verschiedenen Mandatis, Rescriptis, Decretis, und cum plenissima Causæ cognitione, auch gar auff eingeholtes Gutachten eines Hochlöbl. Churfürstl. Collegii gepfulten Endt-Urtheilen zu verbleiben / und Denenselben / sonderbahr aber Zufolg denen Mandatis Cæsareis de Anno 1673. ein mehrers nicht / als Dero Contingent in Puncto Securitatis publicæ Imperii, wohin die Reichs- und Crayß Anlagen abziehen / unterthänigst einzuwilligen; dahe nun aber Dieselbige durch dermahlige sub certis Conditionibus beschene Einwilligung einer Summ von **Zweymahl Hundert Tausend Rhtlr.** weit über Dero Schuldigkeit (massen Ihre Churfürstl. Durchl. auß denen zu solchem Endt von Alters gewidmeten Accins-Schaz- und Schügen-Geldern Defensionem Patriæ zu bestreiten schuldig wären) hinaufgegangen seynd; und dabenebens zu beförderender Erledigung deren Haupt-Gravaminum **Zweymahl Hundert Tausend Rhtlr.** unterthänigst eingewilligt haben; so kan auch Landständen mit einigem Fug nicht auffgebürdet werden / daß Sie die Kayf. Verordnung nach eigenem Gehirn verdreher auflegen/und in der Erklecklicher Einwilligung hartnäckig seyn sollen;

Es kan auch pro 3.tio Deren Landständen bedingliches Oblatum; wan in reifere Consideration gezogen wird / wie hoch dasselb durch hinzukommende in vorigen Jahren auß dem Landt würcklich erhobene Diæten-Gelder von diesem so wohl / als auch ab denen Landt-Tägen ex Annis 1720. und 1721. wie auch denen Heydelbergischen/ Coblenzischen Deputationen / und Respectivè durch die Kenner-Gebührnüssen / und übrige Verschlag vergrößert werde/ umb deweniger für ungereimbt gehalten werden / dahe Ihre Churfürstl. Durchl. in Dero Resolution gnädigst Selbst vermelden/ daß von dem in vorigem Jahr Einseitig aufgeschriebenem Quanto viele Tausend Rhtlr. unbezahlet zurück blieben seyen; Versögllichen auß sothanen Aufsreibungen die Verbindlichkeit wenigst behauptet werden mag / daß die Unerfordernungen der Landen Schuldigkeit / und gar deren Unterthanen Kräften weit übersteigen thuen; insonderheit dahe bekändtlich der durch die häufige Mäuß und Schnecken/ auch dießjährigen geringeren Wachsthumb verursacheter- und durch das beständig anhaltendes Regenwetter der künftiger Saet mehrers anwachsender Schaden das Unvermögen vergrößert.

Ihre Churfürstl. Durchl. ersehen nun auß hierobigen Deren Landständen unterthänigsten Vorstellungen / wie ungleich Ihnen durch die allzuharte unverdiente Beymessungen wiederfahre; dahe Dieselbe Ihrer Kayf. Maj. allergnädigste zur Einwilligung Deren Landts Erfordernüssen gerichtete Intention Dero allerunterthänigsten Orths nicht allein befolget: sondern auch gar durch Dero unterthänigste Einwilligung sicheren Quanti ad liberam Serenissimi Dispositionem überschritten seynd; und es nunmehr von Ihrer Churfürstl. Durchl. allein haftet/ gleichmäßiges Vergnügen der Kayf. allergnädigster Willens- Meinung zu leisten; und Landstände mit dem würcklichen Genosß desjenigen / was Ihre Churfürstl. Durchl. der erledigter Gravaminum halber ins Werck gerichtet zu haben / zu Wien gnädigst vorgestellet / zu erfrewen.

Worin nun der Landständen hart trückende Beschwerden bestehen / ist auß denen Landtags-Actis de Annis 1718. und 1719. gnugsamb bekant; die Haupte *Gravamina*, cum Reservatione ulteriorum, Communium, & particularium seynd folgende:

1. Primò: Daß nichts Einseitig ins Land außgeschrieben: und Landständen die freye Einwilligung gelassen werde:

2. 2. dō. Der Landständen Deputirte (in Gefolg verschiedener Kayf. Mandaten) ad Cassam, umb zuzusehen / daß die Gelder ad Ulus destinatos verwendet werden / herstelllet:

3. 3. id. Die newerlich angeordnete Commisiones hinwiederumb abgestellet:

4. 4. id. Die verhöhet Bier und Brandt-Weins Accins auff den alten Fuß / nach deutlichem Inhalt Conditionum de Anno 1668. reduciret / und an Ortheren / wohe dieselbe newerlich eingeführt worden / hinwiederumb abgestellet:

5. 5. id. Die Landts-Rechnungen / vor Ihrer Churfürstl. Durchl. darzu verordneten Råthen / und Deren Landständen Deputirten: übrige Stewr-Rechnungen aber in denen Aemtern / vor zweyen eingefessenen Ritterbürtigen / Scheffen / und meist-beerbtten: in denen Stårten aber vor Bürger-Meister und Rath / wie vor Alters bråuchlich / jährlich abgelegt:

6. 6. id. Der Provisional Classification Fuß de Anno 1719. im Gåltischen / biß zu erfolgender Rectification der Matricul, wozu Terminum gnädigst zu bestimmen unterthänigst gebetten wird / gebrauchet:

7. 7. id. Die Unterthanen mit ungewöhnlichen Diensten nicht beschweret:

8. 8. id. Keine neue Auflagen ohne der Landständen Vorwissen und Bewilligen eingeführet: und

9. 9. id. Der Vermögender vor des Unvermögenden schuldig bleibenden Anquot executivè nicht angesehen: sondern das etwa unbeybringliches jedesmahlen außgeschrieben werden möge.

Und brauchet es keiner absonderlicher Deputation, umb diese Gravamina de novo zu specificiren; wan aber Derenselben Abmachung auff eine Deputation ankomen solte / so würde darab schlechter Effect zu verhoffen seyn; dahe auch gar bey annoch fürwehrendem Landtag (indeme sämtliche Landstände annoch in Corpore beyammen seynd) anstatt der verhoffeter Erledigung / die Accinsen de novo verhöhet / und die Unterthanen gegen das Uralte Herkommen mit ungewöhnlichen Diensten / zu Reparation der gemeiner Landtstraßen zu Zieverich / und Respectivè zum Eschweiler Kohlberg beschweret: und gar / wan Sie die Diensten in Natura zu leisten wegen der Entferntheit abgeschreckt werden / selbige in Gelt abzuführen angehalten worden;

Was würde auch bey demjenigen / so Die etwa ad Gravamina ernente Deputirte / mit Ihrer Churfürstl. Durchl. committirten Råthen verhandelen und verbindlich abredenthåten / für eine Sicherheit zu hoffen seyn? maßen / wan dasselb ad Litteram ins künftig nicht gehalten würde / keiner sich deßfals zu beschwehren unterstehen dörfte / wan er nicht einer Hitzig-Hochmüthig- und Eigensinnigkeit beschuldiget seyn- und die Bedröhung einer scharffen Andung sich außladen wolte; zu dem hätten auch anderten Herrschaffen mit Nydt- und Pflichten zugethane Landstände gegründete Ursachen / Sich darab unterthänigst zu beklagen / daß Sie wider das Uraltes Herkommen von denen Deputationen außgeschlossen seyn solten; dahe jedoch alle bey denen Landtågen erscheinende / in tali Qualitate, übrigen competirende

Eeee

Præo-

Prærogativen mit genießen müssen / und in Sie umb dero weniger einiges Mißtrauen zu setzen/ dabe Sie bey etwaiger Instruction deren solchen Endts aufsehender Deputirten so wohl / als auch wan Dieselbige ab Ihrer Verrichtung dem Corpori, wie bräuchlich / Relation erstatten / anwesend seynd: und also allhier dasjenige / was in Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Resolution von Entdeckung Arcanorum Patriæ angereget wird / nicht zu befürchten: es seye dan / daß man auch gar solche frembden Herrschafften mit Ahdts- und Pflichten zugethane Persohnen in dergleichen Fällen vom Corpore aufzuschliessen gedencke;

Was nun aber solche Aufschliessung für schädliche Folgerungen generiren würde (insonderheit / wan sich andere Herrschafften des Juris Repressalium bedienen- und Ihrer Churfürstl. Durchl. mit Ahdts und Pflichten zugethane Persohnen von denen Versamblungen und anderten- Ihnen quâ Statibus competitirenden Prærogativen Reciproce aufschliessen solten) solches geben Ihrer Churfürstl. Durchl. Landts Stände zu consideriren unterthänigst anheimb.

Als viel auch die zum Peraquations-Geschäft gnädigst angetragene Deputation belanget: da müssen Landtsstände nicht weniger unterthänigst anziehen / daß Ihrer Churfürstl. Durchl. Pfälzisch- und Newburgische Landen mit hiendrigen beyden Fürstenthumben in so weit in keine Comparation zu stellen seyen; da letztere/ und Dero Stände dieser besonderer Freyheit gaudiren / daß/wan Sie auff die Ihnen vorstellende so Militar- als andere Gemeine Landts- Exigentien ichtwas einwilligen/ solches nicht *ex Debito*, sondern per Modum einer Ihnen angetrogener Freywilliger Beystewr oder Beeden geschehe; und wan Sie so gar auch nichts einwilligten, Ihre Churfürstl. Durchl. (in gnädigster Erwegung / pro Defensione Patriæ gemessender Accinsen- Schatz- und Schützen- Geldern) dannoch Einseitig nicht vorgreifen: oder Landtsständen dieses in Ungnaden mißgelden lassen könnten;

Welche Freyheits Einwilligung / wie vielleicht in anderen Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen nicht hergebracht: und Ständen zumahlen unberuost / wozu Ihre Churfürstl. Durchl. in obigen Dero Pfälzisch und Newburgischen Landen befugt seyn mögen; also werden auch Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst ermesen/ daß die angetragene PERÆQUATION hiesigen Gölisch- und Bergischen Landen und Ständen an Ihren Freyheiten / Privilegien / und alten Herkommen eines Theils höchst nachtheilig: und anderen Theils inapplicabel seye / und das Systema deren von Alters hergebragter Freyheiten völlig verrücken würde;

Weshalben dan Gölische Landtsstände den Inhalt Dero letzterer- per Majora Collegiorum bestätigter Gemeinsamer Relation hiehin unterthänigst wiederholen- und Ihre Churfürstl. Durchl. nochmahls unterthänigst bitten müssen / Dieselbe gnädigst geruhen wollen / die so oft- und vielmahlen übergebene- und hieroben nochmahlen specificirte Haupt-Gravamina, denen Privilegiis gemäß / gnädigst zu erledigen- und durch Approbation Dero Durchleuchtigsten Herren Agnaten- auch allergnädigster Genehmhaltung Ihrer Kayf. Maj. als Ober-Lehn- Herren sothane Abmachung zur Verbindlichkeit zu bringen- und dadurch Landtsstände / daß Dieselbe fñhrohin fernerweitig nicht beschwert werden sollen / in beständige Sicherheit zu setzen: in- zwischen aber beyde Posten deren Banco- Schulden und der Verwittibter Frau Churfürstinnen Dotal- und Contra-Dotal- Gelder / gnädigst angetragener maßen / der Kayf. Allergnädigster Decision zu überlassen; und dermahlen eins die ohne der Landtsständen Verschulden so lang anhaltende Landtags- Handlungen zu gedeylicher Endtschafft zu befürderen. 2c.

Relatio tertia Particularis Montensis, übergeben

Solis den 20. ten Septemb. 1722.

N. 146.

Ihre Churfürstl. Durchl. auff letztere von Bergischen Landtsständen von der Ritterschafft / und Hauptstätten erstattete Relation am 21. ten Monaths August. ertheilte gnädigste Resolution haben Dieselbe mit unterthänigstem Respect verlesen; wiewohl nun Sie Sich die faste Hoffnung gemacht haben / es würden Ihre Churfürstl. Durchl. der Unterthanen dermahlen kundtbahre- und vorhin öftters vorgestellte höchste Unvermögenheit gnädigst beherziget- und wenigst bey dem in letzterer Bergischer particular Relation für alles zusammen unterthänigst benentem Quanto gnädigst acquiescirt- Ständen aber ferner nichts zugemuthet haben; so haben Dieselbe dannoch auß obangeführter gnädigster Resolution erschen müssen / daß Ihre Churfürstl.

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

fürstl. Durchl. Bergischen Landtständen annoch einen ferneren Beytrag zum Beyhuff dieß vorwehrenden Landtags-Zehrungen gnädigst zugemuthet mithin auch auff die Deputation zu Abmachung der von Ständen eingeführter Gravaminum gnädigst angetragen haben;

Nun finden zwar Landstände sich höchst gemüßiget / Ihre vorherige trifftigste Vorstellungen anhero zu erhöhen; damit gleichwohl Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst ersehen mögen / welchergestalt Sie Ihres unterthänigsten Orths all dasjenige beyzutragen unermangeln / was zu Erreichung eines gültlichen Endtzwecks immer thünlich seyn mögte; so haben Sie Sich entschlossen/dermahlige Landtags-Diceten / und Kenner / nebst Derselben in denen vorhin benenten Sechsmahl Hundert Tausend Rehr. altüblichen Bergischen Quanto, unter den in vorherigen / so wohl Gemeinen / als particularen Relationibus außbedungenen Conditionen und Vorwarden / mit dem ferneren Zusatz / daß Ihre Churfürstl. Durchl. künftigen und jeden Jahrs Landtag also zeitlich / und ante Majum gnädigst veranlassen wollen / damit alle fernere Einseitige Aufsreibungen vermeidet = und Stände damit ferner nicht beschwehret werden mögen / annoch ferner ins Land aufschreiben zu lassen; mithin auch Ihre Deputatos zu benennen / gestalten die Herstellung deren Landts-Privilegien / dem alten Herkommen und von vorherigen Landts-Herren erlangten Reverfalien / Landtags Abscheideren / und darauff erhaltenen Kayf. Rescripten / Decreten / und Endt-Urtheilen = mithin auch dem Vergleich de Anno 1649. und Conditionen de Anno 1668. zufolg/ zu besorgen. Gleich wie nun Bergische Landstände die Benennung eines sicheren Termini zu obigem Endt sich unterthänigst aufbitten: also thun Sie Sich auch reserviren/ die Specificationes Dicatarum, und Zehrungen: Landts-Bedienten Gehälter: Statum Creditorum: Kenner und übrige Landts-Nothwendigkeiten unterthänigst ad Prothocollum zu übergeben: der unterthänigster Hoffnung lebend/ Ihre Churfürstl. Durchl. werden dieses in Hohen Churfürstl. Gnaden aggregyren/ und Landstände dermahlen eins /nebst Ertheilung nöthigen Reverfalis, und Landtags Abscheidts / vom Landtag gnädigst dimitiren. 2c.

Relatio particularis secunda, cum Denominatione ulterioris Augmenti,
Gülischer Hauptstätten Deputatorum

Solis den 20. Septembris 1722.

Der auff Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Resolutiones vom 21. August. N. 147. neqsthin von Gülischer Ritterschafft unterthänigst erstatteter Gemeinsamer Relation thun zwaren Gülische Hauptstätte adhaeriren; anbey aber zu unterthänigstem Respect Ihrer Churfürstl. Durchl. in Punctis Augmenti, & Respectivè Deputationis ad Gravamina beschehener näherer gnädigster Instanz sich erklähen / daß / obwohlen wegen kundtbahrer Unvermögenheit deren Landts-Eingesessenen = mithin zukommenden dießjährigen Mißwachs / Mäuß und Schnecken gewiß höchst veranlaßet wären / bey denen vorhin über Deren Unterthanen Kräfften sub diversis Reservatis jedannoeh / unterthänigst verwilligten Quantis, zu bestehen / auch ad Gravamina (so Deren unterthänigst ohnmaßgeblichen davorhaltens bey anhaltendem Landtag süglicher gnädigst erlediget werden können) zu deputiren / desto mehrers unterthänigst Bedencken zu tragen hätten / als sich leyder kundtlich zugetragen / daß fast bey alien und jeden dergleichen Deputationibus limites Instructionum weit überschritten / und dardurch die Landen in die höchste Verwirrungen und Schaden gestürzt worden seynd / Sie Gülische Hauptstätte dannoch zu demehrerer unterthänigster Bezeugung Ihre Churfürstl. Durchl. unsterblich zutragender gehorsambster Devotions- Ergebenheit entschlossen seyen / daß (fals Ihre Churfürstl. Durchl. Landstände einer dermahlinger der Landen Privilegiis gemäß gnädigst einrichtender Erledigung / deren so Gemeinsahm = als particularer Beschwerden gnädigst anversichern = mithin dießjährige Quantum auff den Gülischen Theils in Anno 1719. vorgeschlagenen Provisionalen Classifications-Fuß / mit Zuthuung der Landständischer Deputirten ins Land repartiren = und sothanen Classifications-Fuß biß auff erfolgende Rectification der Matricul continuiren: dan auch vorjährige allinge so Landts-Tags = als Deputations-Diceten / Kenner-Gebührnüssen / und übrige = so Hauptstättische als andere Beyschlag baar abführen lassen wolten) solchemnegst/ nebens denen Ihres unterthänigsten orths vorhin/ unter allingen hiehin erhöhenden Bedingnüssen jedannoeh / zu eines und anderen in Relationibus tam Communibus quam particularibus specificirten Beyhuff benenten Sechsmahl Hundert Tausend Florin ferner annoch

Eeee 2

die

die Erfordernus diesjähriger Landtags-Dien / so dan / gleich in beyden vorigen Jahren beschehen / zu Behuff diesmahligen Renners die Summam von ein Tausend neun Hundert eylff Rhtlr. mithin zu Behuff der Hauptstatt Göllich wegen vorjährigen Kriegs-Lastes zwey Tausend Rhtlr. & ex eadem Causa, wegen der Hauptstatt Deuren/desgleichen zwey Tausend Rhtlr. und zu gleichen Behuff der Hauptstatt Euskirchen fünf Hundert Rhtlr. unterthänigst zu verwilligen; dan auch ad Gravamina, mit dem außrücklichen Beding jedannoch / zu deputiren / daß Deputati Deren Instruction im geringsten nicht zu überschreiten: vielweniger sich in Übernehmung einiger Banco - Dotal - Holländischer Pension und anderen Schulden einzulassen; sothane Deputation auch allerlängst vor dem letzten künftigen Monats Decembris zur gedeylicher Endtschafft zu befördern hätten; da widrigen Falls nach Verlauff sothanen Termini deren Instructio, und Respectivè überkommene Constitutio eo ipso erloschen / und aufgehoben seyn solle. 2c.

Zweyter Aufsatß Protestationis der Gölischer Ritterschafft / contra Civitatenses Julix Übergeben

N. 148.

Solis den 20. ten Septemb. 1722.

Gölische Ritterbürtige Landstände müssen dagegen unterthänigst protestiren / daß Gölische Hauptstädtische Sich unterstehen / gegen deutlichen Inhalt des von Ihnen per totum einmahl approbirten Aufsatßes Communis Relationis / einen Particularen-dem anderen zuwider lauffenden Aufsatß zu übergeben; wan dieses eigentliches Vornehmen gerechtfertiget werden solte / so würde auff einmahl das Systema deren gewöhnlicher Landtags-Handlungen überhauffen geworffen-und führohin nichts schließliches: vielweniger ichtwas verbindtliches abgehandelt werden können; sonderen es lediglich in Arbitrio eines oder anderen Collegii stehen / dasjenige auß particular Absichten wiederumb umbzustossen / was vorhin verabredet / und geschlossen worden;

Und hoffen also Gölische Ritterbürtige Landstände unterthänigst / Ihre Churfürstl. Durchl. werden dieses unformbliches Procedere Gölischer Hauptstädtischen gnädigst nicht billigen / sonderen Dieselbe mit Ihrer particular dem Gemeinsamen von Ihnen gutgeheissenen Aufsatß zuwider lauffender Relation gnädigst zurück verweisen; widrigen Falls würden Sich sonst Gölische Ritterbürtige wider Willen genöthiget sehen / zu Beybehaltung der gewöhnlicher Landtags-Form/ben Ihrer Kayf. Maj. gegen das Eigenmächtiges Unternehmen Gölischer Hauptstädtischen Sich allerunterthänigst zu beschweren. 2c.

Resolutio Serenissimi Electoris, auff die abgestattete dritte Relation, und Dimissio vom Landtag, de Dato

N. 149.

Lunæ den 21. ten Septembris 1722.

Ihrer Churfürstl. Durchl. ist Seines breiteren Inhalts geziemend referirt worden / wohin Sich anwesende Dero Göllich-und Bergische Landstände von Räten / Ritterschafft und Stätten / in Ihrer unterm 20. ten dieses unterthänigst erstatteter dritter Relation fernerweit haben gehorsambst vernehmen lassen. Nun thuen Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. wider die in der so rubricirter Relatione Communi enthaltene verschiedene anmaßliche unjustificirliche Vorstellungen / wie auch herbe Expressiones, das nöthige anfordrist außrücklich gnädigst bedingen; und obwohlen die per Majora Collegiorum beschehene Einwilligung solchergestalt beschräncket ist / daß Ihre fast beschwer fallen wolle / dabey die Gemeine Landts-Notthurfft behörlich besorgt zu erhalten;

So haben dannoch Höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. sothane Einwilligung zu gnädigstem Danck angenommen: mithin gnädigst resolvirt / Landstände vor diesmahl in Gnaden vom Tag zu erlassen; der gnädigst getrösteter Zuversicht lebend / daß / gleichwie Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst geneigt seynb / Ihres Orths die dabey anbrachte Gravamina, der Billigkeit nach Nechstens zu erledigen / und das sonsten ferner nöthige zu verfügen; also Landstände unaufgestellt daran seyn werden / die Ihrer Seiths obliegende anderweite Erfordernus zu beobachten und zu verrichten.

(L.S.)

Hallberg.

FFFF

Die Rom. Kön.
in Spanien
Loheimb Kön.

Mercurianigste additio
te / ad Deductionem de h

pro
maliter derogando Adversario peccato
nihilaten, pro Collectis, ad prob

Ad Causam
Göllich-und Bergische

Contra
Lunæ den 21. ten Septembris 1722.